

Teil 2

Ausschussvorlage WVA/18/21 – öffentlich –

Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 922)

– Drucks. [18/1075](#) –

und dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)

– Drucks. [18/3211](#) –

8.	Deutscher Gewerkschaftsbund	S. 87
9.	Hessischer Handwerkstag	S. 99
10.	Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 108
11.	Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e. V., Dr. Martina Blank	S. 125
12.	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Landesgruppe Hessen Dr. Jürgen Burkert	S. 127
13.	Hessischer Datenschutzbeauftragter	S. 135
14.	Hessischer Städtetag	S. 136
15.	WEED-Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., Veselina Vasileva	S. 138

**Stellungnahme
des
Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
zum**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung
und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen
sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge
(Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)
– Drucksache 18/3211 –**

Frankfurt, im März 2011

1. Allgemeines

Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz/ Hessisches MfVG). Aus gewerkschaftlicher Sicht ist insbesondere eine europarechtskonforme Novellierung des hessischen Vergabegesetzes überfällig, um der zunehmenden Lohnspreizung, dem um sich greifenden Lohndumping und dem immer größer werdenden hessischen Niedriglohnsektor entgegenzuwirken. Generell ist die mit dem Hessischen MfVG verfolgte Absicht, soziale und ökologische Ziele sowie die Interessen der öffentlichen Auftraggeber und der Wirtschaft in einem ausgewogenen Verhältnis auszubalancieren, positiv zu bewerten.

2. Der westdeutsche und der hessische Niedriglohnsektor

Im Jahr 2008 legte der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen zum ersten Mal Zahlen zur Struktur und zur Entwicklung des hessischen Niedriglohnsektors vor.¹ Der Befund war seinerzeit mehr als ernüchternd, zumal es sich bei Hessen um ein wirtschaftsstarkes Bundesland handelte und nach wie vor handelt: Nach Berechnungen des *Instituts Arbeit und Qualifikation* (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen war der Anteil von Niedriglohnbezieherinnen und -bezieher an der hessischen Beschäftigung seit Mitte der 1990er Jahre gewachsen und belief sich am aktuellen Rand auf fast 19 %.

Im Sommer des vergangenen Jahres hat das IAQ die Zahlen für Hessen aktualisiert. Die Berechnungen des IAQ führten zu einem – im negativen Sinne – überraschenden Ergebnis: Während der hessische Niedriglohnsektor vor drei Jahren noch etwas kleiner als derjenige in Westdeutschland war, hat sich dieses Verhältnis mittlerweile umgekehrt.²

Im europäischen Vergleich verfügt Deutschland schon jetzt über den größten Niedriglohnsektor. Der Druck auf die Löhne im unteren Lohngefüge wird sich verschärfen, wenn zum 1. Mai die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union in Kraft tritt: Dann können alle Arbeitnehmer aus allen EU-Staaten (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien) ihren Arbeitsplatz in Europa frei wählen.³

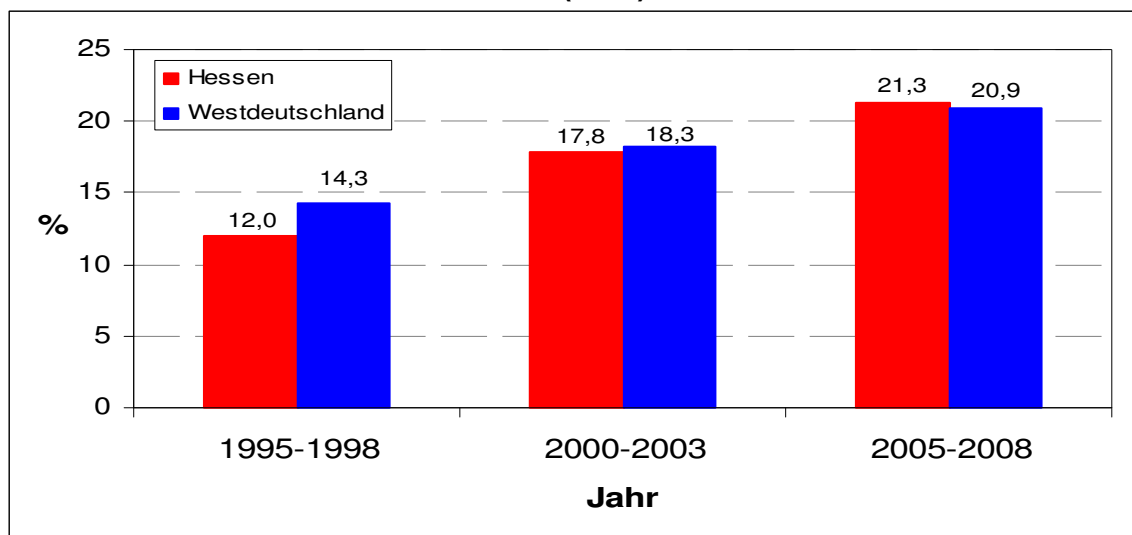
¹ DGB-Bezirk Hessen-Thüringen, Niedriglohnsektor ... gibt's den?, Frankfurt 2008.

² Vgl. DGB Hessen-Thüringen/ver.di Hessen, Kleines Geld im Land der großen Banken, Frankfurt 2010.

³ Vgl. dazu ausführlich Thorsten Schulten, Zwischen offenen Arbeitsmärkten und transnationalem Lohngefälle – Gewerkschaften und Migration im Zuge der EU-Osterweiterung, in: Gudrun Hentges/Hans-Wolfgang Platzer (Hg.), Quo vadis Europa, Hamburg 2011.

Genau wie in Westdeutschland ist der Niedriglohnsektor auch in Hessen seit Mitte der 1990er Jahre gewachsen, und zwar von 12 % in den Jahren 1995-1998 auf 21,3 % in den Jahren 2005-2008 (Abbildung 1). Damit ist der hessische wie erwähnt mittlerweile etwas größer als der westdeutsche Niedriglohnsektor.

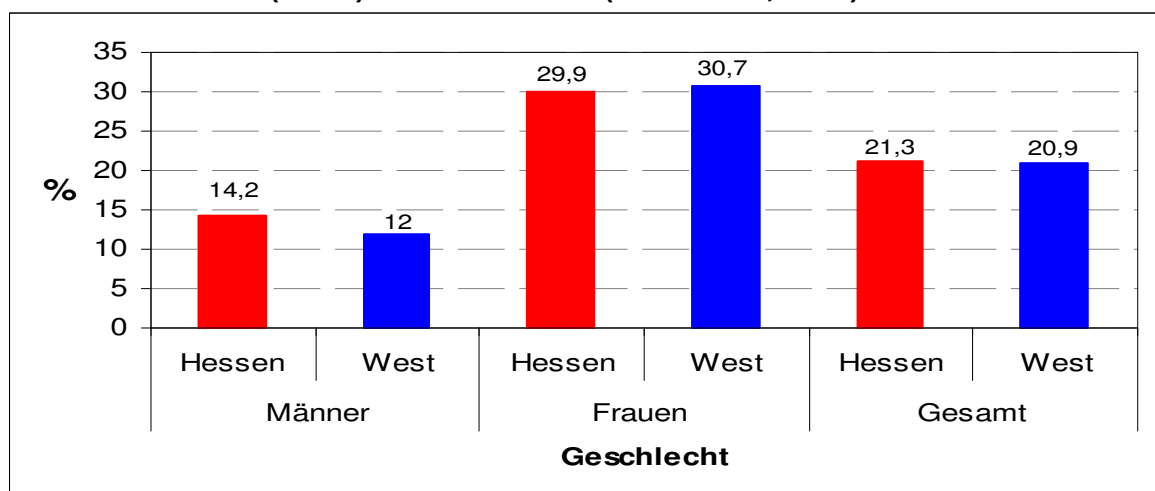
Abbildung 1: Der Niedriglohnanteil in Westdeutschland und Hessen 1995-2006 (in %)



Quelle: Institut für Arbeit und Qualifikation

Von Niedriglohnbeschäftigung sind Frauen in deutlich stärkerem Umfang betroffen als Männer. Während 14,2 % aller Männer in Hessen im Niedriglohnsektor beschäftigt werden, sind dies mit rund 30 Prozent fast ein Drittel aller Frauen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Niedriglohnanteil nach Geschlecht in Westdeutschland (West) und in Hessen (2005-2008, in %)

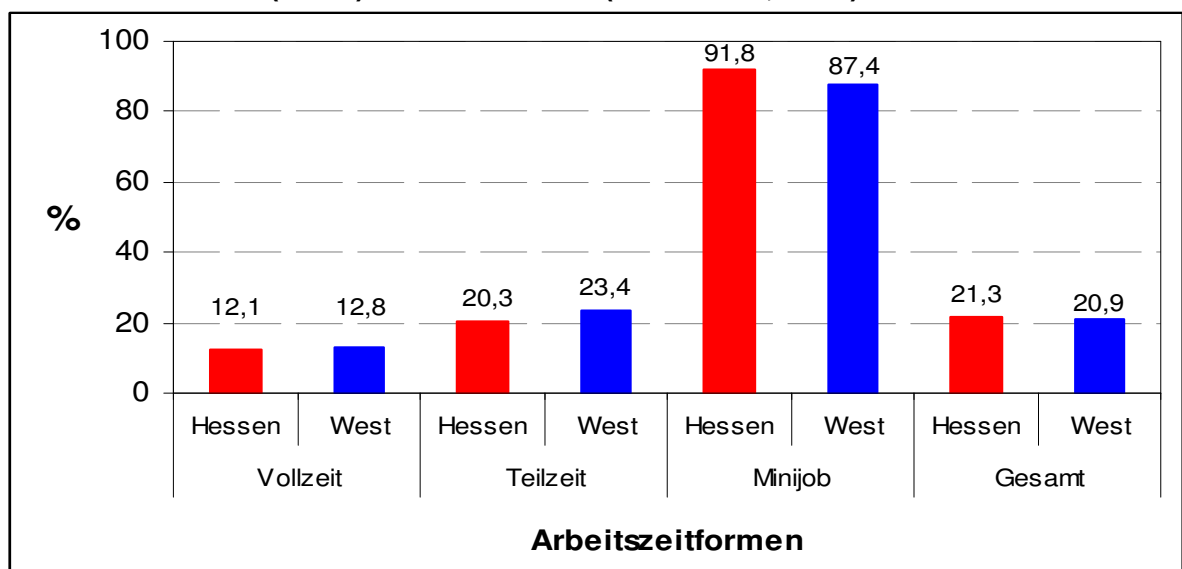


Quelle: Institut Arbeit und Qualifikation

Zahlenmäßig relevante Anteile von Niedriglohnbezieherinnen und -bezieher befinden sich in allen Altersgruppen, wobei der größte Anteil auf die Altersgruppe der unter 25-Jährigen entfällt. Deutlich stärker betroffen von Niedriglöhnen als Deutsche sind Ausländerinnen und Ausländer, und einen wesentlichen Einfluss auf den Niedriglohnanteil an den Lohn- und Gehaltsbezieher hat die Unternehmensgröße: Je geringer die Zahl der Beschäftigten ist, desto mehr Personen arbeiten zu Niedriglöhnen, d.h. mit zunehmender Unternehmensgröße sinkt der Anteil der Niedriglohnbezieherinnen und -bezieher an der Gesamtbeschäftigung im Unternehmen.

Wird die Arbeitszeitform als Unterscheidungskriterium gewählt, dann fällt der hohe Niedriglohnanteil von gut 90 Prozent bei den Minijobs auf (Abbildung 3). Aber auch bei den Teilzeit- bzw. Vollzeitbeschäftigten ist dieser Wert mit über 20 bzw. 12 Prozent nicht klein. Den größten Anteil am gesamten hessischen Niedriglohnbereich hat mit 18,7 Prozent der Einzelhandel.

Abbildung 3: Niedriglohnanteil nach Arbeitszeitform in Westdeutschland (West) und in Hessen (2005-2008, in %)



Quelle: Institut für Arbeit und Qualifikation

Für die dargestellte Ausdehnung des Niedriglohnsektors lassen sich vor allem die folgenden Ursachen benennen:

- die Abnahme der Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen,
- die Zunahme der Leiharbeit (Hartz I),
- der Anstieg von geringfügiger Beschäftigung (Minijobs, Hartz II),
- die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Ein-Euro-Jobs, verschärfte Zumutbarkeitsregeln (Hartz IV),
- eine abnehmende Tarifbindung durch Tariffucht und die Zunahme so genannter tarifloser Bereiche,

- *Outsourcing* von Tätigkeiten aus dem Hoch- und Mittellohnbereich in den Niedriglohnbereich und
- Privatisierungen.

Um den voranstehend beschriebenen Prozess zum Halten zu bringen und umzukehren, ist die Politik zum Handeln aufgerufen. Ein gesetzlicher Mindestlohn, die Re-Regulierung der Leiharbeit und die Abschaffung von Minijobs sowie die Stabilisierung des Tarifvertragssystems sind geeignete Maßnahmen, um das in Deutschland immer weiter um sich greifende Lohndumping zu stoppen. Auf der Landesebene kann der Gesetzgeber durch entsprechend ausgestaltete Vergabegesetze das Tarifvertragssystem stärken.

3. Hessisches Vergabegesetz und Ruffert-Urteil

In Hessen hat der Landtag im Dezember 2007 ein Vergabegesetz verabschiedet, das aus nicht nachvollziehbaren Gründen nie in Kraft gesetzt worden ist. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im so genannten *Ruffert-Fall* muss das hessische Vergabegesetz an letzteres angepasst werden.

Der EuGH geht im Ruffert-Urteil vom April 2008 davon aus, dass die Entsende-richtlinie eine abschließende Regelung zulässiger international zwingender Mindestarbeitsbedingungen enthält, die eine Sperrwirkung entfaltet. Unter anderem, so der EuGH, sei es nicht zulässig, nur auf die ortsüblich geltenden Tarife Bezug zu nehmen, d.h. die räumliche Beschränkung wird abgelehnt.

Das Urteil hat gravierende Auswirkungen auf den Regelungsbereich von Tarif-treuegesetzen. Es stellt einen schweren Rückschlag beim Versuch dar, eine weitere Ausdehnung des Niedriglohnsektors in Deutschland zu verhindern.

Auch wenn die Bundesregierung und die Europäische Kommission aufgefordert sind, umfassende Tariftreuegesetze europarechtlich wieder zu ermöglichen, bleibt doch die Frage, was nach dem Ruffert-Urteil und dem aktuellen Rechtsstand noch möglich ist. Auf jeden Fall können sich Vergabegesetze auf Mindestlöhne beziehen, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Natürlich müssen diese Mindestlöhne auch ohne Tariftreuebestimmungen eingehalten werden, aber der Vorteil der Aufrechterhaltung der Regelungen in den Vergabegesetzen der Bundesländer besteht u.a. darin, dass in den Gesetzen weitergehende Sanktionsmöglichkeiten festgelegt werden können – zu nennen sind zeitlich befristete Ausschlüsse von Vergabeverfahren, Vertragsstrafen und fristlose Kündigungen.

Darüber hinaus bieten Landesvergabegesetze den Vorteil, dass im Falle von Verstößen schnell reagiert werden kann, und dass den Ländern die Einrichtung von Kontrollstellen zur Überprüfung von Tariftreueregelungen ermöglicht wird.

Von erheblicher Relevanz ist in diesem Zusammenhang auch ein Gutachten der Gewerkschaften ver.di und TRANSNET (jetzt EVG), das im August des ver-

gangenen Jahres erschienen ist.⁴ Danach ist es rechtlich problemlos möglich, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in das hessische Vergabegesetz aufzunehmen.

Im Kern argumentieren die Gutachter, dass für den Verkehrssektor nicht die Artikel 49 und 50 EGV einschlägig sind, sondern die Art. 51 und 70 ff. EGV. Beim Verkehr, so die Gutachter, handelt es sich nicht um die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung, wie etwa im Fall von Bauleistungen. Dies liegt an der Niederlassungspflicht: Wer im Verkehr eine Dienstleistung erbringen will, muss in der Regel bereits vor Teilnahme an dem Vergabeverfahren über eine Niederlassung verfügen, denn nur das ermöglicht der Genehmigungsbehörde bzw. der Vergabestelle, die Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter zu prüfen. Das bedeutet im Klartext: Dienstleistungen im Verkehrsbe-
reich nehmen von der Niederlassung im Land der Leistungserbringung ihren Ausgang und sind daher nicht grenzüberschreitend.

Die Auflage, bestimmte Tarifverträge einzuhalten, stellt somit keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, denn es handelt sich ja nicht um Vorschriften, die die Niederlassung betreffen, sondern Tariftreueregelungen beziehen sich auf die Modalitäten der Leistungserbringung. Das Ruffert-Urteil ist damit für den Verkehrssektor nicht einschlägig.

Die Bundesländer Hamburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben mittlerweile Vergabe- bzw. Tariftreueregesetze erlassen, die die Vorgaben durch das Ruffert-Urteil berücksichtigen. In Thüringen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden demnächst wohl ebenfalls entsprechende gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. auf den Weg gebracht werden.

Angesichts der beschriebenen Rechtslage und aufgrund der erheblichen Größe des hessischen Niedriglohnsektors ist eine europarechtskonforme Novellierung durch den hessischen Landtag unbedingt geboten. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzesvorschlag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion zu begrüßen.

4. Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten

§ 1 Zweck des Gesetzes

Insbesondere das formulierte Ziel, „den Wettbewerb um die wirtschaftlich beste Leistung über Qualität und Innovation zu fördern und zu unterstützen“ findet die volle Unterstützung der Gewerkschaften. Dieses Ziel wird durch die Stärkung des Flächentarifsystems erreicht, indem z.B. umfassende Tariftreueregelungen zur Anwendung kommen und so ein Wettbewerb mittels Lohndumping verhindert wird.

⁴ Pia Denzin/ Wolfgang Siederer/ Caroline von Bechtolsheim, Vorgabe von Sozialstandards in Ausschreibungen von ÖPNV-Leistungen. Gutachtenim Auftrag der VER.DI - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand und der Gewerkschaft TRANSNET, Hauptvorstand, Berlin 2008.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Der im § 2 festgeschriebene Schwellenwert fällt mit 50.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) viel zu hoch aus. Das Gesetz wird mit so einem hohen Wert kaum Wirkung entfalten, das in der Begründung genannte Argument des „Bürokratieabbaus“ ist in diesem Zusammenhang vollkommen fehl am Platze: Eine Regulierung der Auftragsvergabe auch für Aufträge mit einem Volumen unter 50.000,- Euro ist unumgänglich, soll das Gesetz seinen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Zielsetzungen nicht weitestgehend ins Leere laufen. Um dem Gesetz einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu ermöglichen, sollte der Schwellenwert auf 500,- Euro heruntergesetzt werden.

§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Einbeziehung der kommunalen Auftraggeber ist zu begrüßen und stellt nach einem Gutachten von Prof. Wieland aus dem Jahr 2007 auch keinen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip dar.

§ 10 Fördergrundsätze

Die in Abschnitt (4) vorgeschriebene Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen bei unternehmensbezogenen Fördermaßnahmen findet die Zustimmung des DGB: Dies ist angesichts des recht großen *Gender-Pay-Gaps* und insbesondere der hohen Anzahl von Frauen im deutschen und auch im hessischen Niedriglohnsektor dringend erforderlich.

§ 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren

Die vorgesehene umfangreiche Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahrens findet die Zustimmung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Zu bemängeln ist allerdings, dass es sich lediglich um „Kann“- und nicht um „Muss“-Bestimmungen handelt. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den § 21 und § 22. Entsprechend sollte „kann“ bzw. „können“ in den einschlägigen Passagen jeweils durch „muss“ oder „müssen“ ersetzt werden.

§ 23 Erteilung des Zuschlags

Die Betonung, dass die Erteilung des Zuschlags an das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen hat, ist sinnvoll. Allerdings sollten auch hier die Umweltbelange nicht in Form einer „Kann“- sondern als „Muss“-Bestimmung verankert werden.

§ 25 Tariftreue und Entgeltgleichheit

In den hier genannten Bereichen sind unbestritten Tariftreueregelungen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar. Zu begrüßen ist insbesondere die Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Der DGB stimmt der Begründung für die Tariftreueregelungen auf S. 31 f. ausdrücklich zu.

Wir regen zudem an, den folgenden weiteren Absatz in § 25 aufzunehmen:

„Soweit Aufgabenträger im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichten wollen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, ist der bisherige Betreiber nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Darüber hinaus sollte – wie auch in den Vergabevorschriften in Bremen, Berlin und Rheinland-Pfalz – generell ein gesetzlicher Mindestlohn verankert werden. Deshalb schlagen wir vor, den folgenden neuen Absatz in den § 25 einzufügen:

„Unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dürfen öffentliche Aufträge an Unternehmen nur vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro zu bezahlen. Die Höhe des Stundenentgelts ist jährlich zu überprüfen und soll mindestens an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Anpassungen der Höhe des Stundenentgelts vorzunehmen.“

§ 26 ILO-Kernarbeitsnormen

Die Verankerung der ILO-Kernarbeitsnormen in Vergabegesetzen ist in der jüngeren Vergangenheit zum Standard geworden, die Berücksichtigung dieser Mindeststandards in § 26 ist aus gewerkschaftlicher Sicht eine Selbstverständlichkeit.

§ 27 Nachunternehmereinsatz

Hier schlagen wir die folgende Ergänzung des Gesetzesentwurfs im Absatz (2) vor:

"Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Unterauftragsvergaben, auch durch Nachunternehmer."

Darüber hinaus sollten in § 27 Absatz (2) Satz 1 ausdrücklich auch die Verpflichtungen aus § 25 Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie § 26 ILO-Kernarbeitsnormen aufgenommen werden, damit diese auch alle Fälle der Unterauftragsvergabe erfassen.

Zudem möchten wir die folgenden Ergänzungen in Absatz (4) anregen:

„5. Im Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmer hat das Unternehmen die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem § 25 durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmer zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt.“

§ 28 Berufliche Erstausbildung, Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung und von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist angesichts des vielfach beklagten drohenden Fachkräftemangels und des bestehenden und im internationalen Vergleich relativ großen *Gender-Pay-Gaps* in Deutschland sachgemäß und sinnvoll. Nicht nachvollziehbar ist allerdings auch hier, dass es sich um „Kann“- und nicht um „Muss“-Regelungen handelt – hier regt der Deutsche Gewerkschaftsbund eine entsprechende Änderung an.

Konkret schlagen wir vor, § 28 wie folgt zu ändern:

„(1) Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro ist der Auftragnehmer zu verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Betriebe, in denen in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigt werden.“

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu regeln.

(3) Bei gleichwertigen Angeboten erhalten die Unternehmen den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen und sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Gleiches gilt für Bieter, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gem. § 71 Abs. 1 SGB IX erfüllen.

(4) Als Nachweis zu Abs. 1 ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung bzw. für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zuständigen Stellen vorzulegen.“

§ 32 Kontrollen

Die Frage der Kontrollen ist nach Auffassung des DGB zentral. Sie wird im vorliegenden Gesetzentwurf im § 32 nicht adäquat berücksichtigt. In Bezug auf eine angemessene und sachgerechte Kontrolle der Vorschriften des Hessischen MfVG hält der DGB die Errichtung einer selbständigen Kontrollbehörde nach dem Vorbild der so genannten *Soko Bau* in Hamburg für unabdingbar, d.h. Hessen sollte sich bei der Umsetzung der Vorschriften des Hessischen MfVG an Hamburg orientieren.

Konkret schlägt der DGB vor, § 32 wie folgt zu ändern:

„(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der nach diesem Gesetz bestehenden Anforderungen und Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck darf er Einblick in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge nehmen.

(2) Die Landesregierung richtet eine zentrale Kontrollgruppe ein. Die kontrollierenden Personen dürfen Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die zentrale Kontrollgruppe entwickelt Verfahren und Maßnahmen, um die öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu unterstützen.

(3) Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 und 2 über die am Ort der Leistung eingesetzten Beschäftigten be-

reit zu halten und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers oder einer vom öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich dazu bevollmächtigten Stelle oder Person unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

(5) Zu Kontrollzwecken sollen der öffentliche Auftraggeber und die zentrale Kontrollgruppe Stellungnahmen der beim Auftragnehmer bestehenden betrieblichen Interessenvertretung (Betriebs- oder Personalrat) und der tarifzuständigen Gewerkschaften einholen und diese über das Ergebnis der Kontrollen unterrichten.“

Präqualifizierung

Zur Verfahrensvereinfachung schlagen wir vor, im Gesetz die Möglichkeit von Präqualifikationsverfahren mit einem eigenen Paragraphen zu verankern. Der Paragraph könnte wie folgt formuliert sein:

„§ ... Präqualifikationsverfahren

(1) Zur Erbringung der nach diesem Gesetz geforderten Nachweise und Erklärungen kann das Ministerium Präqualifikationsverfahren zulassen, die geeignet sind alle nach dem Gesetz geforderten Nachweise und Erklärungen im Rahmen einer Zertifizierung zu prüfen.

(2) Werden Präqualifikationsverfahren zugelassen, so wird beim Ministerium ein Register der befugten Unternehmen zur Erstellung von Präqualifikationszertifikaten und ein Register der präqualifizierten Unternehmen erstellt. Die Präqualifikationszertifikate dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

(3) Bei Vorlage eines Präqualifikationszertifikats gelten die nach diesem Gesetz geforderten Nachweise und Erklärungen als erbracht.

(4) Die Präqualifizierung entbindet die Bieter ausschließlich von der Erbringung gesonderter Nachweise und Erklärungen, jedoch nicht von der Beachtung der Vorgaben dieses Gesetzes.“

Evaluation

Die Einhaltung der Vergaberegeln sollte regelmäßig durch eine Evaluation überprüft und auf dieser Grundlage optimiert werden. Deshalb schlagen wir die folgende Ergänzung in Form eines eigenen Paragraphen vor:

„§ ... Evaluierung

Die Landesregierung legt zur Evaluierung der Umsetzung dieses Gesetzes vier Jahre nach seinem Inkrafttreten und anschließend nach Ablauf von jeweils zwei Jahren einen Vergabebericht vor.“

Außerdem sollte ein „Runder Tisch Tariftreue“ regelmäßig mindestens zwei Mal im Jahr im Wirtschaftsministerium zusammenkommen, um über die Umsetzung der Tariftreuebestimmungen in Hessen zu beraten. Neben dem Wirtschaftsministerium sollten die Tarifpartner und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt sein. Der Runde Tisch hätte die Aufgabe, auftretende Probleme frühzeitig zu benennen, um hierauf effektiv reagieren zu können.



Hessischer Handwerkstag · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

Herrn
Clemens Reif MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.4
Ihre Nachricht vom: 8. Februar 2011
Unser Zeichen: Mu

Ansprechpartner: Bernhard Mundschenk
Telefon: 0611 136-127
Telefax: 0611 136-8127
E-Mail: bernhard.mundschenk@
hwk-wiesbaden.de

Datum: 21. März 2011

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922) – Drucks. 18/1075 –

und dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) – Drucks. 18/3211 -

Sehr geehrter Herr Reif,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der obengenannten Gesetzentwürfe und der uns hierzu eingeräumten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE für ein hessisches Vergabegesetz (Drucksache 18/1075) verweisen wir auf die bereits erfolgte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern vom 20. Oktober 2009, mit der wir bereits eine Bewertung des Gesetzentwurfs vorgenommen hatten. Dieser Stellungnahme schließen wir uns grundsätzlich an. Eine Kopie der seinerzeitigen Stellungnahme haben wir in der Anlage beigefügt.

Darüber hinaus vertreten wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (Drucksache 18/3211) die Auffassung, dass ein Mittelstandsförderungsgesetz im Grundsatz nicht mehr sein sollte als eine Art „Rahmengesetz“, welches die Zielvorgabe klar stellt, die gesamte Wirtschafts-, Finanz-, Verkehrs-, Strukturpolitik und auch Bildungspolitik mittelstandsgerecht auszurichten.

Die von der SPD-Landtagsfraktion am 9. Februar 2010 verabschiedeten "Eckpunkte für ein neues Mittelstandsgesetz in Hessen" überschritten diesen Rahmen teilweise bereits erheblich.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

..2

Seite 2 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 21. März 2011

Die nun vorgeschlagene komplette Integration einer Novellierung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in das Mittelstandsförderungsgesetz verstärkt diese Überfrachtung noch weiter.

Zu den Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes möchten wir im Einzelnen folgende Anmerkungen machen.

Zum ersten Abschnitt 'Zweck des Gesetzes und Grundsätze'

Der dargestellte Zweck des Gesetzes in § 1 sowie die im § 1 Absatz 3 enumerativ aufgeführten Zielsetzungen finden unsere Zustimmung.

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird allerdings als 'besondere Akzente' eine Vielzahl allgemeinpolitisch wünschenswerter Punkte aufgeführt, die den Entwurf des Mittelstandsförderungsgesetzes aufblähen. Dieser präambel-ähnlichen Aufzählung stehen keine konkreten Instrumente zur Zielerreichung gegenüber, die in den Regelungsbereich eines Mittelstandsgesetzes gehören. Sie müssen durch Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen an ganz anderer Stelle beeinflusst werden und können hier ersatzlos gestrichen werden.

Durch die unnötige Zusammenfassung eines Mittelstandsförderungsgesetzes mit einem Vergabegesetz entsteht in den §§ 2 und 3 zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich ein umfangreicher Formalismus, der dem Ziel eines knappen, transparenten und lesbaren Mittelstandsgesetzes diametral entgegensteht.

Zum zweiten Abschnitt 'Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen'

Zu § 4 Zielgruppen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass als Zielgruppe nicht nur die klassischen 'KMU', sondern hervorgehoben auch die 'kleinsten' Unternehmen benannt werden. Gleiches gilt für die herausgehobene Nennung von eigentümergeführten und inhabergeführten Unternehmern sowie Gründern.

Problematisch erscheint uns allerdings dann die Aufzählung einzelner Wirtschaftsbereiche, denen 'besondere Wachstumschancen' oder eine 'besondere regionale Bedeutung' zugeschrieben werden. Wir sind nicht der Auffassung, dass der Staat Branchen als mehr zukunftssträftig oder weniger zukunftssträftig klassifizieren sollte, sondern meinen, dass dies Ergebnis eines marktwirtschaftlichen Prozesses sein sollte.

Zu § 5 Mittelstandsklausel und § 6 Behördliches Handeln

Die Einführung einer formalen Mittelstandsauswirkungsklausel als verpflichtender Bestandteil in jedem Gesetzentwurf wird nicht grundsätzlich ablehnend gesehen, wäre aber nur eine Second-Best-Lösung, da diese Klauseln meist nur deklaratorischen Charakter ohne inhaltlichen Wert haben. Es sollte vielmehr die Empfehlung des Small Business Acts der EU Berücksichtigung finden, die Auswirkungen geplanter Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen genauestens zu bewerten ("KMU-Test"), relevante Ergebnisse bei der Erarbeitung von Vorschlägen zu berücksichtigen und diese beispielsweise im Rahmen des Mittelstandsberichtes transparent zu machen.

Die Aussagen zum 'Behördlichen Handeln' finden unsere Zustimmung.

Seite 3 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 21. März 2011

Zu § 7 Mittelstandsbeirat, § 8 Mittelstandsbeauftragte und § 9 Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung

Die Einrichtung eines Mittelstandsbeirates zur Vertiefung der Beteiligung von Verbänden, Kammern und anderen gesellschaftlichen Institutionen kann eine positive ergänzende Maßnahme sein.

Die Einrichtung eines zusätzlichen Mittelstandsbeauftragten und erst recht die eines weiteren einheitlichen Ansprechpartners für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung lehnen wir ab. Wir sehen die dargestellten Aufgaben als Standard-Aufgabe einer Landesregierung bzw. der von ihr beauftragten Förderinstitutionen, von Kammern, Verbänden, Arbeitsagenturen etc. Für Fragen von Liquiditätsengpässen oder Problemen bei der Kreditvergabe besteht bereits der neu eingesetzte Kreditmediator der Bundesregierung in Kooperation mit den Kammern, der aber kaum in Anspruch genommen wird. Eine zusätzliche Stelle erscheint auch hier entbehrlich.

Zum dritten Abschnitt 'Unternehmensbezogene Fördermaßnahmen'

Die in diesem Abschnitt ausgeführten Fördergrundsätze, Förderschwerpunkte und Instrumente sind zutreffend und eher schon zu umfassend ausgeführt.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass in § 17 Absatz 2 die 'Kammern, Gewerkschaften und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe und des Handwerks' bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen beratend hinzugezogen werden sollen. Verdeutlichend sollte hier nicht nur die praktische Ausgestaltung, sondern auch die Ausrichtung von Fördermaßnahmen genannt werden.

Wir regen zudem an, dass die Empfehlung des Small Business Acts der EU-Kommission aufgegriffen wird, in dem die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, "KMU-Verbände mindestens 8 Wochen im Voraus zu konsultieren, wenn Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen vorgelegt werden, die Auswirkungen auf die Unternehmen haben." Diese Regelung sollte unbedingt umgesetzt werden, um der Handwerksorganisation ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Stellungnahme zu geben. Wichtig erscheint uns auch, dass ausdrücklich nicht nur die formale Rechtssetzung, sondern auch Verwaltungsmaßnahmen angesprochen sind. In Hessen sollten auch neue Vorhaben erfasst werden, die z. B. über die WIBank oder andere vom Land beauftragte Institutionen erfolgen.

Zum vierten Abschnitt 'Vergabe öffentlicher Aufträge'

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist nach unserer Auffassung ein wichtiger Baustein der Mittstandsförderung. Insoweit begrüßen wir die Zielvorgabe des Gesetzentwurfs, kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb, insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben zu erleichtern. Jedoch finden sich die Ihnen bekannten Positionen des Handwerks, soweit diese nicht ohnehin bereits mit der Vergaberechtsreform umgesetzt wurden, leider nicht vollständig in Ihrem Entwurf wieder. So werden die Verhinderung von Scheinprivatisierungen zur Umgehung der VOB/A und der VOL/A, die Beteiligung von KMU an PPP-Projekten und die verbindliche Anwendung der durch den Vergabebeschleunigungserlass erhöhten Freigrenzen nicht erwähnt. Vielmehr wird die dort enthaltene Pflicht zur Nutzung der HAD sogar relativiert durch eine „Soll“-Bestimmung. Die neu aufgenommenen Tariftreueregelungen, die Wiedereinführung des Ausbildungserlasses sowie der Nachweis von durchgeführten Umweltmanagementmaßnahmen werden als vergabefremde Aspekte angesehen, denen das hessische Handwerk nach wie vor kritisch gegenüber steht, nicht nur aufgrund der mit der Überprüfung verbundenen Vollzugsprobleme und des damit verbundenen zusätzlichen Bürokratieaufwands, der zu dem Ziel ei-

Seite 4 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 21. März 2011

ner Entlastung der Betriebe in Widerspruch steht. Gleiches gilt für die im Entwurf vorgesehene Einführung von Sicherheitsleistungen sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung, die zudem die Liquidität der Mitgliedsunternehmen weiter einschränken würde.

Die Einführung neuer weiterer Freigrenzen sowohl für Bau- wie auch für Leistungs- und Lieferungsaufräge, ab denen zusätzliche Bedingungen zur Auftragsdurchführung von den Vergabestellen gefordert werden können, ist abzulehnen, um das ohnehin bereits schwer zu durchschauende Vergaberecht nicht noch unübersichtlicher werden zu lassen. Hier setzt sich das Handwerk nach wie vor alternativ für eine Fortgeltung der erleichterten Vergabegrenzen und Vergabebedingungen des Vergabebesleunigungserlasses auch über das Auslaufen der Konjunkturprogramme hinaus ein.

Abschließend müssen wir allerdings anmahnen, dass die Fragen des grundsätzlichen Vorrangs privater Leistungserbringung gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand an dieser Stelle und in den gesamten Eckpunkten fehlen.

Das Handwerk lehnt - wie Ihnen bekannt ist - Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung ab, die im Ergebnis sogar noch zu einer Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und einer deutlichen Schlechterstellung gegenüber dem schon jetzt unbefriedigenden rechtlichen Status Quo führen würden, strikt ab. Eine ernst gemeinte Mittelstandsförderung sollte die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand weitestmöglich begrenzen.

Insgesamt enthält der Entwurf nicht nur Zielvorgaben, sondern auch zahlreiche Detailregelungen zum öffentlichen Auftragswesen, die jedoch mit den bestehenden anderweitigen Vergabevorschriften des GWB, des Vergabebesleunigungserlasses und der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) wie für Liefer- und Dienstleistungen (VOL) so abgestimmt sein sollten, dass sie diese lediglich in Einzelpunkten ergänzen, um eine Übersichtlichkeit der gesamten Materie zu wahren. So finden sich im Entwurf zahlreiche Passagen, die bereits an anderer Stelle im Vergaberecht existierende Vorschriften wiederholen oder diese geringfügig abändern. Auch erscheint es nicht sinnvoll, den Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte landesspezifisch auszugestalten. Hier sollte vielmehr die Entwicklung auf der Bundesebene abgewartet und eine länderübergreifende Regelung getroffen werden, auch wenn die Einführung eines Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte vom Handwerk ausdrücklich begrüßt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit den dargestellten Positionen des hessischen Handwerks zum Entwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz sowie der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Vergabegesetz konstruktive und nutzbare Anregungen gegeben zu haben.

Wir sind überzeugt davon, dass durch ein modernes neues Mittelstandsförderungsgesetz das gemeinsame Interesse von Handwerk und Landespolitik, nämlich ein starker Wirtschaftsstandort Hessen, unterstützt wird.

Durch diese Stellungnahme des Hessischen Handwerkstages als Spitzenorganisation des hessischen Handwerks sind eigenständige Stellungnahmen der Arbeitgeberverbände des Hessischen Handwerks e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern und der Handwerkskammern entbehrlich.

Seite 5 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 21. März 2011

An der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am Donnerstag, dem 31. März 2011, wird Herr Bernhard Mundschenk, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, für den Hessischen Handwerkstag teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Ehinger
Präsident



Harald Brandes
Geschäftsführer

Anlage

ARGE-Stellungnahme vom 5. November 2009



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

ar.ge · Postfach 28 60 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Geschäftsführer Schlaf
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.1
Ihre Nachricht vom: 6. Oktober 2009
Unser Zeichen: II.1-Bru-Bs

Ansprechpartner: Markus Bruns
Telefon: 0611 136-104
Telefax: 0611 136-8104
E-Mail: Markus.bruns@
hwk-wiesbaden.de

Datum: 5. November 2009

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922) – Drucksache 18/1075

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes und der uns eingeräumten Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abgeben zu können.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Hauptaspekt des oben genannten Gesetzentwurfes ist die Einführung weiterer Wertungskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, darunter insbesondere die Tariftreue. Maßnahmen, die die Einhaltung gültiger zwischen den Tarifpartnern vereinbarter Tarife im Interesse der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des Staates sicherstellen, werden seitens des hessischen Handwerks grundsätzlich positiv bewertet. Gesetzliche Tariftreueregelungen stellen hierzu ein adäquates Mittel dar, um sittenwidrige Niedriglöhne zu vermeiden.

Allerdings sind gesetzliche Regelungen zur Tariftreue unter ordnungspolitischen Aspekten durchaus kritisch zu sehen. Denn damit ist die Gefahr verbunden, dass der Bereich des Vergaberechts zur Erreichung anderweitiger politisch gewünschter Ziele instrumentalisiert wird. Dies zeigt sich mit der Forderung nach Einführung weitergehender vergabefremder Aspekte, mögen diese auch sozialpolitisch wünschenswert sein. Der eigentliche Kerngedanke des Vergaberechts, ein wirtschaftliches Angebot seitens der Bieter im Wettbewerb zu erhalten, tritt damit immer weiter in den Hintergrund.

Darüber hinaus ist der mit der Einführung vergabefremder Kriterien verbundene bürokratische Aufwand gerade für kleinere Betriebe, wie Handwerksunternehmen, nicht unerheblich.

Seite 2 - Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern vom 5. November 2009

Denn anstatt die Anzahl der vorzulegenden Nachweise für die Bieter zu verringern, werden diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verpflichtet, weitere zusätzliche Nachweise einzureichen.

2. Anmerkungen im Einzelnen

zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich einerseits auch auf Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts gemäß § 99 GWB. Darüber hinaus wird die Untergrenze, ab der das Hessische Vergabegesetz gelten soll, von derzeit 50.000 Euro auf zukünftig 10.000 Euro je Auftrag abgesenkt. Beide Regelungen finden nicht unsere Zustimmung, da wir dies nicht als notwendig erachten. Sofern der Kreis der betroffenen öffentlichen Auftraggeber erweitert werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass § 99 GWB keinerlei Definition des öffentlichen Auftraggebers enthält. Der Verweis müsste insofern auf § 98 GWB erfolgen, da dieser den Begriff des öffentlichen Auftraggebers umfassend festlegt. Dies hätte zumindest den Vorteil, dass sodann eine einheitliche Festlegung in den verschiedenen gesetzlichen Regelungen zum Vergaberecht erfolgen würde.

Die Absenkung der Untergrenze auf Auftragsvolumina ab 10.000 Euro beachten wir als nicht sachdienlich, da diese zu einer weiteren Verkomplizierung des Vergaberechts führen wird. Ohnehin ist in den bereits vorhandenen Bestimmungen des Vergaberechts bereits eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Wertgrenzen vorhanden. Insoweit sollte es bei der bestehenden Regelung des Hessischen Vergabegesetzes, die mit der des Hessischen Vergabeerlasses übereinstimmt, verbleiben, wonach die Untergrenze bei 50.000 Euro je Auftrag liegt.

Die in Absatz 2 des § 1 vorgesehene Verpflichtung, dass Vertreter der Auftraggeber ihre Gesellschafterrechte so auszuüben haben, dass die Bestimmung des Vergabegesetzes eingehalten würden, lehnen wir als zu weitgehend ab. Eine derartige gesetzliche Normierung stellt einen Eingriff in die Autonomie der Gesellschafter dar, die hinsichtlich ihrer Entscheidungen allein dem Wohl eines Unternehmens verpflichtet sind. Dass juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bei ihrer Tätigkeit bestehende gesetzliche Vorschriften zu beachten haben, braucht unseres Erachtens als Selbstverständlichkeit nicht normiert zu werden.

zu § 2 – Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Eine starre Geltung der Fassungen der VOB und VOL 2006 für Vergaben im Unterschwellenbereich erachten wir als nicht sachgerecht, da die VOB und die VOL in regelmäßigen zeitlichen Abständen fortlaufend aktualisiert werden und somit bei jeder Aktualisierung zugleich auch dieses Gesetz geändert werden müsste.

Darüber hinaus ist die Geltung der Basisparagrafen von VOB/A und VOL/A für unterschwellige Aufträge aber auch bereits durch die jeweiligen Haushaltsordnungen verpflichtend vorgegeben. Einer erneuten Normierung bedarf es insoweit nicht.

Seite 3 - Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern vom 5. November 2009

Selbiges gilt für die Zulässigkeit beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben nach § 2 Absatz 2 dieses Entwurfes. Die zulässigen Ausnahmetatbestände, die beschränkte Ausschreibungen beziehungsweise freihändige Vergaben zulassen, sind bereits in § 3 der VOB/A beziehungsweise der VOL/A festgelegt. Des Weiteren ist nicht eindeutig erkennbar, wer die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde sein soll.

zu § 3 – Tariftreueerklärung

Die vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereichs von Tariftreueerklärungen, über den des Arbeitnehmerentsendegesetzes hinaus, widersprechen wir. Eine Tariftreueerklärung auf der Basis des Arbeitnehmerentsendegesetzes mit für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, einschließlich Montageleistungen, sowie im Gebäudereinigerhandwerk, ist unseres Erachtens völlig ausreichend. Eine Ausdehnung auf weitere Branchen, in denen es für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge gibt, halten wir in Anbetracht der ergangenen Rechtsprechung des EuGH, insbesondere vor dem Hintergrund des am 3. April 2008 ergangenen EuGH-Urteils (Rechtssache C-346/06) für rechtlich zweifelhaft, zumal nach Auffassung der EU-Kommission auch Regelungen für den Bereich der Unterschwellenvergabe im Lichte des EU-Vertrages auszulegen sind.

zu § 4 – Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Die Beachtung von Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ist ein vergabefremder Aspekt, der aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen ist. Darüber hinaus sind die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen in 8 verschiedenen völkerrechtlichen Übereinkommen festgelegt, die eine unmittelbare Bindungswirkung nur für Staaten wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch für staatliche Untergliederungen, entfalten. Zu ihrer Geltung im nationalem Recht bedürfen völkerrechtliche Verträge jedoch eines entsprechenden Bundesgesetzes. Insofern lehnen wir die Geltung von Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen nicht nur unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten als vergabefremden Aspekt im Rahmen der Angebotswertung ab. Darüber hinaus verstößt die bloße Auflistung der angeführten völkerrechtlichen Verträge unseres Erachtens auch gegen das Bestimmtheitsgebot, wonach Vorgaben unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen sein müssen. Ebenso kann es unseres Erachtens den Betrieben nicht zugemutet werden, einzuhaltende Standards selbst zu recherchieren und zusammen zu tragen. Die diesbezügliche, den Betrieben obliegende Nachweispflicht ist wegen des hohen Bürokratieaufwandes abzulehnen.

zu §§ 5, 6, 7 – Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, berufliche Erstausbildung, umweltverträgliche Beschaffung

Bei diesen Kriterien handelt es sich sämtlich um vergabefremde Aspekte, die wir ordnungspolitisch für nicht geboten halten. Darüber hinaus ist zum Teil nicht eindeutig festgelegt, wie entsprechende Nachweise durch den Bieter erfolgen können.

Seite 4 - Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern vom 5. November 2009

Die vorhandene „Kann“-Bestimmung des Wertungskriteriums beruflicher Erstausbildung in § 3 der jetzigen Gesetzesfassung ist unseres Erachtens ausreichend. Eine strikte Pflicht im Rahmen der Wertung ist dagegen nicht erforderlich.

zu § 11 – Wertungsausschluss

Der dem Gesetzesentwurf in § 11 Absatz 1 Nr. 3 zugrunde liegende Wortlaut, wonach es dem Auftraggeber obliegen soll, ob er das Angebot von der Wertung ausschließt oder nicht, ist unseres Erachtens missglückt. Dieses den Auftraggebern eingeräumte Ermessen über einen Wertungsausschluss widerspricht der Regelung des § 25 VOB/A, wonach ein Ausschluss zwingend ist, wenn geforderte Nachweise fehlen. Letztlich würde diese Regelung zu einer Ungleichbehandlung der Bieter führen, wenn einige Bieter, die mit diesem Gesetzesentwurf geforderten Nachweise beibringen würden, andere dagegen nicht und der Auftraggeber sich gegen einen Wertungsausschluss entscheiden würde. Aufgrund der vorhandenen Regelung in § 25 VOB/A beziehungsweise § 25 VOL/A halten wir die Regelung des § 11 Absatz 1 für nicht erforderlich.

zu §§ 12 und 13 – Kontrollen beziehungsweise Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die vorgesehenen Kontrollrechte des Auftraggebers auch im Hinblick auf den Einsatz von Nachunternehmern halten wir für zu weitreichend. Die Schaffung einer Kontrolleinrichtung durch das Land zur Überwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht den Bestrebungen zu einem Bürokratieabbau und einer vorgesehenen Verschlankung der Verwaltung. Außerdem halten wir die Schaffung einer derartigen Kontrolleinrichtung, wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden und der Einrichtungen der Wirtschaft, für unzulässig.

Als zu weitgehend empfinden wir auch einen Ausschluss betreffender Unternehmen für mindestens 1 Jahr und bis zu 3 Jahren, insbesondere für den Fall, dass dies auf ein Fehlverhalten eingesetzter Nachunternehmer zurückzuführen ist. Darüber hinaus halten wir die Regelung in § 13 Absatz 2, mit der Möglichkeit zur fristlosen Kündigung beziehungsweise zum Vertragsrücktritt, für nicht erforderlich, da diese rechtlichen Möglichkeiten für den Auftraggeber bereits über § 324 in Verbindung mit § 241 BGB bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, um die es sich hier handeln würde, möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Brandes
Geschäftsführer

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Herrn Clemens Reif
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen I A 2.4 vom 08.02.11

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 7/ KG 8

Telefon
069 2197-1384

Frankfurt am Main
21.03.2011

Stellungnahme zum:

- 1. Gesetzentwurf der Fraktion Die LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz - HVgG) vom 17.12.2007 (GVBl. 1 S. 922) - Drucks. 18/1075**
- 2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) - Drucks. 18/3211**

Sehr geehrter Herr Reif,

vielen Dank, dass Sie den hessischen Industrie- und Handelskammern die Gelegenheit geben, Stellung zu oben genannten Gesetzentwürfen zu nehmen.

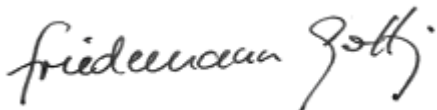
Zu Punkt 1 verweisen wir auf die von der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen bereits am 16.11.2009 abgegebene Stellungnahme (Anlage).

Zu Punkt 2 erhalten Sie die am 24. Januar 2011 an die SPD-Fraktion verschickte Stellungnahme (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

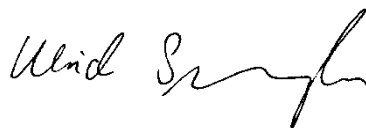
Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden



Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer Recht

Industrie- und Handelskammer Kassel



Ulrich Spengler
Federführer Strukturpolitik/Förderprogramme

Anlagen



Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I A 2.1

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
VI f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Telefon
(0611) 1500-156

Frankfurt am Main
16.11.2009

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922) – Drucks. 18/1075

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des genannten Entwurfs. Wir haben ihn einigen querschnittsartig ausgewählten Unternehmen vorgelegt und nehmen dazu gerne Stellung. Der Entwurf verschärft zum einen bestehende Vergabeaspekte, zum anderen führt er zahlreiche neue „vergabefremde Aspekte“ in das Hessische Vergabegesetz ein. Unsere Kommentierung hat dabei zu beachten, dass die Wahrnehmung sozialpolitischer Interessen nicht den IHKs, sondern den Tarifvertragsparteien obliegt (§ 1 Abs. 5 IHKG i.V.m. § 1 Abs. 1 IHKG). Sofern im Entwurf sozialpolitische Aspekte angesprochen sind, beschränken wir uns daher auf die Darstellung ihrer Konsequenzen für die gewerbliche Wirtschaft.

1. Der Entwurf bringt zunächst **neue „vergabefremde Aspekte“** in das Vergaberecht hinein, nämlich die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 4-Entwurf), die Gleichstellung der Geschlechter (§ 5-Entwurf), die Umweltverträglichkeit (§ 7-Entwurf) und die Mittelstandsförderung (§ 8-Entwurf). Die außerdem vorgeschlagene Kontrolle der Einschaltung von Nachunternehmern (§ 9-Entwurf) sowie die Überprüfung der Kalkulation bei unangemessen niedrigen Angeboten (§ 10-Entwurf) können in diesem Zusammenhang ebenfalls genannt werden. Wir haben schon in unserer Stellungnahme zu zwei Gesetzentwürfen aus dem Jahr 2007 (<http://www.ihk-hessen.de/ag/themen/recht/index.html>) darauf verwiesen, dass wir es nicht für zielführend halten, das Vergaberecht mit solchen gesellschaftspolitischen

Themen aufzuladen. Das Vergaberecht ist als Instrument des wirtschaftlichen Einkaufs der öffentlichen Hand rein produkt-, eignungs- und leistungsbezogen ausgestaltet. Dies kam in den klassischen Kriterien einer Vergabeentscheidung zum Ausdruck: Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Unternehmen. Mittlerweile sieht das Hessische Vergabegesetz mit der Tariftreue (§ 2 HVgG) und der Ausbildungsleistung (§ 3 HVgG) zusätzliche Vergabekriterien vor. Auch das GWB ermöglicht nunmehr – unter bestimmten Voraussetzungen (§ 97 Abs. 4 GWB) – eine Öffnung für weitere Kriterien. Dabei sollte man aber immer bedenken, dass zusätzliche Vergabekriterien das Verfahren automatisch aufwendiger und damit bürokratischer machen. Alle Kriterien müssen nämlich mit umfangreichen Erlaubnis- und Erklärungspflichten untermauert werden, die dann der öffentliche Auftraggeber wiederum zu überprüfen und – sofern der Zuschlag erfolgt – später zu überwachen hat. Mehr Schaden als Nutzen können immer weitere Vergabekriterien auch deshalb anrichten, weil das Vergabeverfahren droht, intransparent zu werden. So wird es auch zunehmend schwieriger werden, die zahlreichen Kriterien zu gewichten und für eine gerichtsfeste Vergabeentscheidung zu sorgen. Die ohnehin schon komplizierte Rechtslage hält bereits heute viele unserer Mitglieder ab, sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Wir verweisen dazu auf das Ergebnis einer DIHK-Umfrage aus dem Jahr 2005 zur Novellierung des Vergaberechts. Darin haben sich 566 Unternehmen (59,58 %) dafür ausgesprochen, vergabefremde Kriterien abzuschaffen.

2. Der **Anwendungsbereich** des Hessischen Vergabegesetzes soll nicht nur hinsichtlich der verpflichteten Auftraggeber (b), sondern vor allem hinsichtlich des Auftragswerts erweitert werden (a) (**§ 1-Entwurf**).
 - a) Aufträge sollten bereits ab einem Wert von 10.000 Euro erfasst sein, gegenüber 50.000 Euro nach bestehendem Recht. Das damit erfasste Segment (Auftragswerte zwischen 10 und 50.000 Euro) betrifft Aufträge, die von mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden. Dieses an sich förderungswürdige Ziel wird aber dadurch konterkariert, dass es die zahlreichen neuen vergabefremden Kriterien gerade kleine und mittlere Unternehmen erschweren, an einer Ausschreibung erfolgreich teilzunehmen (Dazu im Einzelnen noch bei der jeweiligen Kommentierung).
 - b) Der Entwurf verpflichtet sämtliche juristische Personen als Auftraggeber, ihre Gesellschafterrechte nach bestimmten Vorgaben auszuüben (§ 1 Abs. 2 S. 2-Entwurf). Wir bezweifeln, dass dies mit der auch verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie der Gesellschafter vereinbar ist.

3. Der Anwendungsbereich des bereits vorhandenen Kriteriums der **Tariftreue** soll weiter gefasst werden (**§ 3-Entwurf**). Wir halten die hier vorgeschlagene Formulierung in Abs. 2 für europarechtlich nicht haltbar. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 03.04.2008 (C-346/06) in einer gleichlautenden Tariftreueerklärung eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV) und die Nichtbeachtung der Entsenderichtlinie festgestellt. Zwar

erfasst die Dienstleistungsfreiheit nicht Verkehrsdienstleistungen (Art. 51 EGV). Auch lässt die nunmehr geltende Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG soziale und umweltpolitische Aspekte bei der Auftragsvergabe zu. Zu beachten ist jedoch die Argumentation des Europäischen Gerichtshofs, wonach keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses ersichtlich sind, die einen Arbeitnehmer bei seiner Beschäftigung im Rahmen eines öffentlichen Auftrags schutzwürdiger erscheinen lassen als im Rahmen eines privaten Auftrags. Dies rechtfertigt die Annahme, dass das Tariftreueverlangen gerade nicht mehr von den sozialen Kriterien erfasst und von der Vergabekoordinierungsrichtlinie nicht gedeckt ist.

4. Als neues „vergabefremdes Kriterium“ sollen Auftraggeber nachweisen, dass ihre verwendeten Waren den **Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen** entsprechen (**§ 4-Entwurf**). Hierfür benötigen die Bieter in aller Regel besondere Beratung darüber, welche Länder und welche Lieferanten den Standards gerecht werden. Zudem kann es dazu kommen, dass die Auftragnehmer in bestehende als Rahmenverträge ausgestaltete Lieferantenbeziehungen eingreifen müssen. Unter Umständen sind kurzfristige Lieferantenwechsel vorzunehmen. Für die Nachweiserbringung sieht der Entwurf in Abs. 3 zwar Erleichterungen vor. Zurzeit existieren die darin angesprochenen Nachweise und Zertifikate indes noch nicht.
5. Weiterhin soll die **Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen** ein zwingendes Vergabekriterium sein (**§ 5-Entwurf**). Dafür ist geplant, dass Unternehmen ab einer Beschäftigtenzahl von 21, einen Frauenförderplan gemäß des Hessischen Gleichstellungsgesetzes vorzulegen haben. Die Ausarbeitung eines solchen Planes setzt eine umfangreiche Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenverhältnisse voraus. Zu besetzende Stellen und mögliche Beförderungen sind abzuschätzen. Ein kleines oder mittleres Unternehmen ohne eigene Personalabteilung dürfte dies kaum leisten können.
6. Schließlich soll auch noch die **umweltverträgliche Beschaffung** zwingendes Vergabekriterium werden (**§ 7-Entwurf**). Wie Auftraggeber für die Umweltverträglichkeit Sorge tragen sollen, bleibt angesichts der sehr allgemeinen Formulierungen vage.
7. Daran anknüpfend machen wir abschließend auf Unstimmigkeiten des Entwurfs aufmerksam.
 - a) § 3-Entwurf bezieht sich doppelt auf für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge, einerseits in seinem Wortlaut, andererseits durch Verweis auf § 3 AEntG.

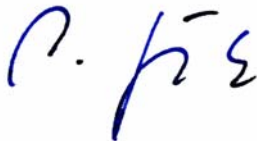
b) In § 4-Entwurf wird nicht deutlich, ob es sich um eine Soll-Vorschrift (so in Abs. 1) oder um eine Muss-Vorschrift (so in Abs. 2) handelt. Die Anwendungsbereiche der beiden Absätze (Einholung von Lieferungen bzw. Auftragsvergabe) sind nicht klar abgegrenzt und überschneiden sich nach ihrem Wortlaut.

c) In der Begründung zu § 7-Entwurf heißt es, nach dem europäischen Richtlinienrecht können auch umweltbezogene Kriterien einbezogen werden, sofern sie in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben sind. Gerade diese Voraussetzungen nimmt § 7-Entwurf aber selbst nicht auf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht



Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Sozialdemokratische Fraktion im
Hessischen Landtag
Sabine Waschke, MdL
Mittelstandspolitische Sprecherin
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I/schu-ha

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 7

Telefon
069 2197-1384

Frankfurt am Main
24. Januar 2011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein hessisches Mittelstandsförderung- und Vergabegesetz

Sehr geehrte Frau Waschke,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zu einem hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz.

Das Ziel des Gesetzes, die Stärkung des wirtschaftlichen Mittelstandes in Hessen, unterstützen wir ausdrücklich. Wir verstehen das Gesetz in Teilen als Leitlinie für das gesetzgeberische Handeln. Es formuliert verschiedene Ziele und systematisiert Fördermaßnahmen, die durch Handeln mit Inhalt gefüllt werden müssen. Die formulierten Teilziele unterstützen wir. Insbesondere den Willen zum Bürokratieabbau und die Anerkennung der Bedeutung mittelständischer Unternehmen für die Volkswirtschaft halten wir für richtig und wichtig.

Ob es zur Umsetzung der Ziele wirklich eines eigenen Gesetzes bedarf, halten wir für fraglich. Daneben sieht der Gesetzentwurf aber auch weit reichende Veränderungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Wir geben hierbei grundsätzlich zu bedenken, dass bereits heute das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge für den Mittelstand zunehmend komplex geworden ist und es häufig an Transparenz fehlt. Im Ergebnis führt dies immer wieder dazu, dass Generalunternehmer Aufträge erhalten und regionale mittelständische Betriebe schlechtere Chancen haben. Durch die vorgesehenen Neuregelungen sehen wir die Problematik, dass diese wieder zu einer Beeinträchtigung des Mittelstandes führen.

Der Entwurf bleibt hinsichtlich der vergaberechtlichen Regelungen hinter den Möglichkeiten der bestehenden Rechtslage aufgrund des Hessischen Vergabebeschleunigungserlasses zurück. Manche der vorgesehenen Regelungen können für den Mittelstand, insbesondere für die kleineren Unternehmen, eher in das Gegenteil umschlagen.

Zu den Paragrafen haben wir noch einige Anmerkungen und Hinweise.

Zu § 1:

Die formulierten Ziele begrüßen wir, insbesondere die in Absatz 2 formulierte Maxime unterstützen wir voll. Der in Absatz 3 formulierte Katalog sollte unserer Meinung nach explizit um den Abbau bürokratischer Hemmnisse ergänzt werden. Wir empfehlen, den Fokus auch auf den Ausbau der Infrastruktur zu richten, da hiervon der Mittelstand als Ganzes profitiert.

Des Weiteren sollten zu einem Mittelstandsgesetz, welches erklärtermaßen auch soziale Belange aufgreifen möchte, Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören. Ebenso sollte die Förderung der Selbstständigkeit von Migranten als weiteres Ziel ergänzt werden.

Zu § 2 Absatz 3

Zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich ist festzustellen, dass die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts im nationalen Bereich (unterhalb der europäischen Schwellenwerte) ab 50.000 € Auftragswert auf bestimmte Auftraggeber ausgedehnt werden soll. Bisher waren juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gem. § 98 Nr. 2 GWB nicht dem Vergaberegime unterworfen. Der Gesetzentwurf und die Begründung lassen den Eindruck entstehen, dass aufgrund der Regelung auch Selbstverwaltungskörperschaften vom Anwendungsbereich erfasst werden. Diese Regelung lehnen wir ausdrücklich ab, weil nach herrschender Auffassung neben IHKs auch HWKs, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder auch gesetzliche Krankenkassen nicht ausschreibungspflichtig sind, da sie aufgrund ihrer Satzungsautonomie eigenes Haushaltsrecht erlassen können.

Zu § 4:

Als Zielgruppe nicht vernachlässigt werden sollten Unternehmen, die sich in Krisensituationen befinden. Dort sind in der Regel Arbeitsplätze gefährdet. Diesen kann durch Beratung geholfen werden. Insbesondere den Unternehmen, die im Rahmen der Finanzmarktkrise in Schwierigkeiten kamen und vorübergehende Liquiditätsengpässe hatten, konnte durch Einsatz der hessischen Bürgschaftsbank sehr gut geholfen werden.

Die Aufzählung von förderungswürdigen Branchen mit Wachstumschancen ließe sich sicher noch um einige wissensintensive Felder erweitern. Der in Absatz 2 formulierte Grundsatz sollte bei allen Fördermaßnahmen zu Grunde gelegt werden.

In der Begründung findet sich der Hinweis, dass wichtiger Teil des Mittelstandes das Handwerk sei. Dieser Hinweis steht isoliert und ohne Bezug zum Regelungsinhalt. Der Handel ist beispielsweise ein ebenso wichtiger Teil des Mittelstandes, der viele Arbeitnehmer beschäftigt. Letztlich hängen aber sowohl der Handel, das Handwerk und das Dienstleistungsgewerbe stark von der Industrie ab. Auch der Konsum lebt stark von den in der Industrie erarbeiteten Gehältern.

Die Industrie ist in Hessen, insbesondere in Nord- und Osthessen sowie im Lahn-Dill-Kreis und Altkreis Biedenkopf, stark mittelständisch geprägt. Es gibt viele kleine und mittlere, gerade auch inhaber- oder familiengeführte Unternehmen, die konzernunabhängig sind, innovative Produkte vertreiben und stark exportorientiert sind. Diese sind die eigentlichen Motoren von Ausbildung, Beschäftigung und Konsum und sollten eine besondere Anerkennung erfahren.

Zu § 5:

Die in § 5 formulierten Maßnahmen und Ziele begrüßen wir ausdrücklich. Auch die in Absatz 2 geforderten Erleichterungen für Kleinbetriebe halten wir für sinnvoll.

Uns überrascht jedoch, dass die "IHK-Zwangsmitgliedschaft" in der Begründung zu § 5 als Bürokratiehemmnis neben Statistik- und Informationspflichten genannt wird. Die gesetzliche Zugehörigkeit der Unternehmen zur Industrie- und Handelskammer als wirtschaftlicher Selbstverwaltung trägt vielmehr zum Bürokratieabbau bei, da Bürokratiebelastungen durch wirtschaftliche Selbstverwaltungen im Vergleich zu Belastungen aus Bundes- und Landesgesetzen eher als gering anzusehen sind. Im Übrigen lautet die sachlich korrekte Bezeichnung "gesetzliche Zugehörigkeit zu einer IHK".

Die Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer an sich hat für viele Unternehmen Vorteile und abgesehen von der Zahlung des jährlichen IHK-Beitrags oder ggf. der Stellung eines Freistellungsantrags grundsätzlich keine bürokratischen Folgen. Ein großer Teil der Mitglieder ist vollkommen beitragsfrei bei den Industrie- und Handelskammern und kann trotzdem ohne Einschränkung die kostenlosen Leistungen der Industrie- und Handelskammer nutzen.

Das IHK-Gesetz enthält bereits Kleinbetriebsregelungen. So sind nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, vom IHK-Beitrag freigestellt. Auch Existenzgründer zahlen, sofern es sich um nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen handelt, unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zwei Jahren keinen IHK-Beitrag.

Damit zahlen (je nach hessischer IHK unterschiedlich) rund 45 % der zugehörigen Unternehmen keinen Beitrag. Diese beitragsfreien (Kleinst)Unternehmen können gleichwohl ohne Einschränkungen alle Dienstleistungen der Industrie- und Handelskammer nutzen.

Für einen großen Teil der beitragszahlenden Unternehmen (z.B. bei der IHK Kassel 60% der überhaupt beitragszahlenden Mitglieder) beträgt der Grundbeitrag 35 Euro bzw. 45 Euro pro Jahr. Daraus ist ersichtlich, dass - sofern ein Beitrag überhaupt gezahlt wird - der Jahresbeitrag in den meisten Fällen preiswerter als eine Steuerberater-, Rechtsanwalts- oder Handwerkerstunde ist.

Insofern verstehen sich die Industrie- und Handelskammern als Solidargemeinschaft. Große Unternehmen leisten überproportionale Beiträge. Kleinst- und Kleinunternehmen sind die Nutznießer der Beratungsdienstleistungen. Die Industrie- und Handelskammern sind als kostenlose Informationsvermittler für Existenzgründer, Unternehmen in Krisensituationen und in Nachfolgesituationen tätig. Sie bieten viele kostenlosen Veranstaltungen und erteilen rechtliche und steuerliche Auskünfte, ohne dafür Rechnungen zu schreiben.

Die Beitragsfreiheit und die Beitragserhebung aufgrund der Leistungsfähigkeit der Mitglieder folgen daher anderen Prinzipien als zum Teil bei anderen berufsständischen Kammern wie den Handwerkskammern oder den Kammern der freien Berufe, die Zulassungsverfahren für ihre Mitglieder durchführen und z. T. einkommensunabhängige Beiträge erheben. Auch dort besteht übrigens eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft.

Die gesetzliche Zugehörigkeit sorgt dafür, dass wir über unsere von unseren Mitgliedern gewählten Organe legitimiert sind, Gesetzesvorhaben daraufhin zu bewerten, welche Auswirkungen sie auf die Wirtschaft haben. Dabei vertreten wir das Gesamtinteresse der Wirtschaft und nicht die Einzelinteressen einzelner Branchen. Die Legitimation, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben, ergibt sich nur aus dieser Pflichtmitgliedschaft.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, geeignete Beispiele des beabsichtigten Bürokratieabbaus und der unzumutbaren Belastungen für Kleinstunternehmen darzustellen. Kommunale Stellplatzsatzungen, Nutzungssatzungen für den öffentlichen Raum, z.B. für die Aufstellung von Werbeträger oder Verkaufsständen, Gebührenordnungen und Erlaubnisverfahren, beispielsweise für Immobilienmakler, gewerberechtliche Marktfestsetzungen, die Sonntagsöffnungsmöglichkeiten im Ladenöffnungsgesetz, die Rundfunkgebührenabgabe für Unternehmen, die viele Unternehmen stärker als in der Vergangenheit belasten oder baurechtliche Genehmigungsverfahren bieten viele Beispiele. Sinn machen nur Beispiele, die die Landesgesetzgebung auch gestalten kann.

Zu § 6:

Das Ziel, Anträge innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten, begrüßen wir. Diese Frist lässt sich sicher in den allermeisten Fällen noch verkürzen und sollte durch entsprechende Kontroll- und Sanktionsmechanismen begleitet werden. Der von der EU durchgesetzte und bei den hessischen Regierungspräsidien eingerichtete einheitliche Ansprechpartner kann heute schon genutzt werden.

Zu § 7:

Ein Mittelstandsbeirat kann bei entsprechender Besetzung eine Bereicherung für politische Entscheidungsträger sein. Ein solches Gremium, das in der Regel durch ehrenamtliche Unternehmer oder Verbandsvertreter besetzt ist, muss allerdings auch über die entsprechende Ausstattung verfügen, um effektiv arbeiten zu können und Gesetze wirklich auf die Mittelstandsverträglichkeit aus eigener Erfahrung überprüfen zu können. Die Größe muss aber auch die Arbeitsfähigkeit erlauben. Diese Funktion übernehmen bisher schon Kammern und Verbände.

Zu § 8:

Die Kompetenzabgrenzung des Mittelstandsbeauftragten ist unklar, auch die Abgrenzung seiner Aufgaben zum Mittelstandsbeirat. Die Besetzung mit einem ehrenamtlichen Träger ist ohne entsprechende Ausstattung und Kompetenz wenig effizient. Wir sehen aber auch aufgrund der unklaren Aufgabenabgrenzung die Gefahr einer Institutionalisierung mit wachsendem Personalbedarf und dadurch steigender Bürokratisierung. Wir halten ihn in dieser Form nicht für notwendig.

Mit dem Mittelstandsbeirat und dem Amt des Mittelstandsbeauftragten werden im Vergleich zu den entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländern neue Akzente gesetzt.

Wir sehen einen Ansatzpunkt zur Verbesserung in einer präziseren Definition der Aufgaben dieser Institutionen. Dazu sollte beispielsweise gehören, jährlich auf Basis überregionaler Benchmark-Analysen wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen für Hessen zu formulieren. Statt in einer weiteren Verordnung näheres zur Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Beirats zu bestimmen, sollte das Gesetz direkt diesen Rahmen abstecken. Dies kommt auch der erklärten Zielsetzung „Bürokratieabbau“ entgegen.

Zu § 9:

Der einheitliche Ansprechpartner für Unternehmenshilfe und Beschäftigungssicherung ist aus unserer Sicht überflüssig. Diese Funktion wird schon von verschiedenen Trägern wahrgenommen. Es handelt sich dabei aus unserer Sicht nur um einen weiteren Träger

der Wirtschaftsförderung. Auch die Aufgabenabgrenzung zum Mittelstandbeauftragten ist unklar.

Die Beratung von Unternehmern wird durch Verbände und Kammern wahrgenommen, die der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften. Ansprechpartner auf Seiten des Landes sind die WI Bank und die Hessen Agentur, die mit den Kammern kooperieren und z.B. gemeinsame regionale Sprechstage anbieten.

Die Industrie- und Handelskammern sehen sich als erste Ansprechpartner, wenn es um Hilfen bei Liquiditätsengpässen oder Finanzierungsfragen geht.

Als Beschleunigungs- und Kontrollinstrument, so wie in Nummer 3 formuliert, existiert schon der von der EU vorgeschriebene Einheitliche Ansprechpartner, bei dem Anträge gestellt werden können. Er ist bei den Regierungspräsidien angesiedelt und übernimmt die Überwachung der Einhaltung von Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen. Ergebnis eines Fristversäumnisses ist die Genehmigungsfiktion des Antrages. Die in § 9 formulierten Ziele und Funktionen werden daher schon abgedeckt.

Die Einrichtung einer weiteren Stelle neben der WI Bank oder Hessen Agentur ist überflüssig, schafft Doppelstrukturen, ist wenig effizient und baut nur neue Bürokratie auf. Auch die Funktion des Kreditmediators ist auf Bundesebene besetzt. Letztlich sind die Kammern seit Jahren als Mediatoren schon tätig. Die geringe Nachfrage des Kreditmediators auf Bundesebene zeigt, dass es keinen Bedarf für eine Doppelstruktur auf Landesebene gibt.

In den aufgezählten Bereichen gibt es bereits ein dichtes Netz an Beratungseinrichtungen für den Mittelstand. Primäres Ziel sollte es deshalb sein, dieses zunächst nicht zu erweitern, sondern ggf. noch transparenter zu gestalten.

Zu § 10:

Die dort formulierten Grundsätze halten wir für sehr sinnvoll.

Die Unternehmensfinanzierung stellt allerdings bei vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen das Kernproblem dar. Dieses sollte im Entwurf noch eindrücklicher gewürdigt werden.

Die Eigenkapitalquote im Mittelstand ist oftmals erschreckend niedrig. Daher sollte die Möglichkeit zur Bildung von Eigenkapital im Fokus stehen, wozu auch der Abbau der erheblichen Kostenbelastungen durch kommunale Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren zählt. Hierauf sollten die Gebietskörperschaften in geeigneter Weise im Rahmen des Mittelstandsförderungsgesetzes verpflichtet werden, etwa mittels einer Regelung, die sich an § 6 des Bremischen Mittelstandsförderungsgesetzes anlehnt: "Die öffentliche Hand wird die von ihr beeinflussbaren standortspezifischen Kosten der mittelständischen Wirtschaft daran ausrichten, wie sich die Wettbewerbsposition des Landes [...] im überregionalen wie im regionalen Kontext darstellt."

Zu § 11

Grundsätzlich ist es richtig, dass die finanzielle Förderung sich an den Maßgaben des Haushaltes orientieren muss, doch sollte von Fall zu Fall entschieden werden, ob anti-zyklisches Verhalten langfristig nicht volkswirtschaftlich und fiskalpolitisch erfolgreicher ist.

Zu §12**zu Nummer 3:**

Den vorgesehenen Lastenausgleich halten wir nicht für sinnvoll und lehnen ihn ab. Er führt zu einer weiteren Belastung von Unternehmen und Aufbau von Bürokratie. Gerade mittelständische Unternehmen, insbesondere Industrieunternehmen und größere mittelständische produzierende Unternehmen bilden seit Jahren in großer Zahl und auch über den eigenen Bedarf hinaus aus, da sie die Notwendigkeit erkannt haben, selbst für ihren Fachkräftenachwuchs zu sorgen.

Im Rahmen des demografischen Wandels wird die Notwendigkeit, Fachkräfte in der Region zu halten und selbst auszubilden drängender werden. Schon jetzt lassen sich viele Ausbildungsstellen gerade in weniger attraktiven Berufen nicht mehr mit geeigneten Bewerbern besetzen.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigen, dass jeder vierte Ausbildungsplatz in Hessen nicht besetzt werden kann, weil geeignete Bewerber fehlen. Insofern würden ausbildungswillige Betriebe mit einer solchen Regelung bestraft, wenn sie aufgrund der ungenügenden Ausbildung an Hessens Schulen ihr Angebot nicht verwirklichen können. Gleichzeitig lehnen die Industrie- und Handelskammern eine Förderung der auszubildenden Unternehmen ab: gerade weil es für IHK-Unternehmen von existenzieller Bedeutung sein wird, sich um Fachkräftenachwuchs zu kümmern, sollten sie nicht wegen Fördermittel oder -maßnahmen ausbilden, sondern aus Gründen der betrieblichen Notwendigkeit.

Ziel der Politik sollte es sein, Menschen in den Schulen so zu qualifizieren, dass sie nach dem Schulbesuch ausbildungsfähig sind und nicht durch Bildungsmaßnahmen weiter qualifiziert werden müssen. Dazu muss schon in frühem Alter angesetzt werden und insbesondere die Potentiale bei bildungsfernen Elternhäusern oder Elternhäusern mit Migrationshintergrund frühzeitig gefördert werden. Ausbildungsreife verlangt nicht nur fachliches Wissen sondern auch eine persönliche Reife. Diese sollte auch in den Kindergärten und Schulen vermittelt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung könnte dazu veranlassen, erneut die Diskussion über eine Ausbildungsplatzabgabe entstehen zu lassen. Und genau hier möchten wir sehr kritisch ansetzen, denn eine mögliche Ausbildungsplatzabgabe würde in Zukunft gerade den Mittelstand und die Kleinunternehmen besonders belasten. Denn

aufgrund des demografischen Wandels und der damit verbunden sinkenden Schulabgängerzahlen wird es gerade für kleinere Unternehmen immer schwieriger, die vorhandenen Ausbildungsstellen auch adäquat besetzen zu können. Damit wird zukünftig möglicherweise die Ausbildungsquote gerade der kleineren Unternehmen sinken. Bei der Ausbildungsplatzsuche werden die künftigen Auszubildenden neben einer qualitativ guten Ausbildung und einem guten Betriebsklima auch besonderen Wert auf innerbetriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten, innerbetriebliche Aufstiegschancen, Auslandsaufenthalte und auch materielle Rahmenbedingungen Wert legen. Und genau deswegen wird es für kleine Unternehmen schwieriger sein, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen - und diese Unternehmen würden dann mit einer Ausbildungsplatzabgabe zusätzlich belastet werden.

Abhilfe können hier Ausbildungsverbünde schaffen, in denen sich gerade die kleineren Unternehmen zusammenschließen (gegebenenfalls auch in Kooperation mit größeren Betrieben), um so eine qualitativ gute Ausbildung mit entsprechenden Perspektiven für die jungen Menschen zu verbinden. Den Ansatz, Ausbildungsverbünde besonders zu fördern, halten wir daher für einen deutlich zielführenderen Ansatz.

Zu Nummer 4:

Lebensbegleitendes Lernen wird immer wichtiger werden. Die Unterstützung von sinnvollen betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen ist daher zu begrüßen. Initiativen zur Fortbildung von Arbeitnehmern sollten als betriebliche Weiterbildung gefördert werden und bisweilen verpflichtend sein. Initiativen, ohne betriebliche Kooperation sind nur in bestimmten Fällen sinnvoll.

Wir können dazu als langjähriger Anbieter von Weiterbildungsmöglichkeiten auch aus eigener Erfahrung sagen, dass diejenigen, die Information oder Weiterbildung besonders nötig bräuchten, diese Angebote nicht nutzen, sondern dass gerade Unternehmen, die gut im Markt positioniert sind, auch beständig an ihrer Weiterentwicklung arbeiten und daher solche Weiterbildungsangebote nutzen und letztlich deswegen auch gut im Markt positioniert sind.

Zu Nummer 6:

Die IHKs sind im Technologie- und Wissenstransfer sowie in Gründerzentren vielfach schon engagiert. Die Förderung von Gründerzentren sollte zum Ziel haben, dass sich diese Einrichtungen mittelfristig selbst tragen können. Die Projekte sollten daher aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen kritisch geprüft werden.

Zu Nummer 9:

Die Förderung von einzelbetrieblichen Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Die Transformationsprozesse sind schon erfolgt. Manche Unternehmen haben jedoch derzeit keine Möglichkeit, mit ausreichender Geschwindigkeit das Internet zu nutzen. Die Förderung entsprechender sinnvoller Infrastrukturmaßnahmen ist daher wünschenswert.

Zu § 17:

Unklar ist, wer weitere besonders qualifizierte Beratungsinstitutionen sein können. Hier sollten Qualitätsanforderungen und Kriterien festgelegt werden. Auch die Gesetzesbegründung gibt hier keinen weiteren Aufschluss. Dieser Kreis sollte möglichst eng begrenzt sein. An sich reichen die Kammern und Wirtschaftsfördereinrichtungen des Landes als Träger der Fördermaßnahmen aus.

Zu Absatz 4:

Die regelmäßige Effizienzüberprüfung halten wir für sinnvoll. Diese Prüfung sollte jedoch nicht überwiegend auf Dritte übertragen werden. Der Landesrechnungshof sollte z. B. so ausgestattet sein, dass er diese Aufgabe regelmäßig übernehmen kann.

Zu § 18

§ 18 des Entwurfs stellt die Absicht der Mittelstandsförderung durch Fach- und Teilloosvergabe dar. Die Regelung geht aber unserer Ansicht nach über die bereits bestehenden Regelungen nicht hinaus.

In Absatz 3 wird nur noch eine „kann-Bestimmung“ zur Bekanntmachung in der HAD formuliert, die weit hinter der in Hessen bereits erreichten Bekanntmachungspflicht für alle Ausschreibungen zurückbleibt. Wir sehen diese Formulierung als Rückschritt gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage in Hessen für Unternehmen an. Den Unternehmen in Hessen entsteht bei einer freiwilligen Inanspruchnahme so erheblich mehr Aufwand bei der Recherche von Aufträgen. Gleichzeitig geht ein hoher Transparenzverlust mit einer Lockerung dieser bestehenden Bekanntmachungspflicht einher, da öffentliche Ausschreibungen dann wieder unauffindbar in Tageszeitungen und sonstigen Medien verschwinden. Aufgrund dessen lehnen wir diese Regelung ab.

Zu §§ 19 bis 21 und 26

Die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien in den §§ 19-21 oder § 26 entspricht Vorgaben nationaler und europäischer Normen. Die ILO-Kernarbeitsnormen (Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und

Beruf, Garantie von Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie Abschaffung der Kinderarbeit) betreffen allgemeingültige Sozialstandards. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind in den meisten Staaten ratifiziert, so auch in Deutschland. Es versteht sich unserer Auffassung nach von selbst, dass deutsche Unternehmen sich an geltende Gesetze halten, wozu auch internationale Übereinkommen zählen, die von Deutschland ratifiziert wurden. Würden den Unternehmen zusätzliche Anforderungen aufgebürdet, stellt sich das Problem, wie die Einhaltung dieser Kriterien vom Unternehmen nachgewiesen, beziehungsweise vom öffentlichen Auftraggeber nachgeprüft werden kann. Verschärft wird dies dadurch, wie eine Überprüfung stattfinden muss und kann, ob in irgendeinem Teil der Herstellungskette gegen Sozialkriterien verstoßen wurde. Für eine konsequente Befolgung müsste beispielsweise nicht nur der Hersteller eines Produkts selbst auf Kinderarbeit verzichten, sondern auch seine Zulieferunternehmen. Für eine Vergabestelle ist dies allerdings nicht überprüfbar. Deshalb ist die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Vergabeverfahren nicht praktikabel. Unternehmen würden vor unlösbare Probleme gestellt, insbesondere in den Fällen, in denen in Zeiten globalisierter Wertschöpfungsketten ein von einem Unternehmen zu beschaffendes Produkt oftmals aus zahlreichen Einzelteilen unterschiedlicher Herkunft besteht. Der Nachweis solcher Vergabekriterien belastet gerade kleine Unternehmen, so dass wir auch diese Regelungen ablehnen.

Zu § 22

Das Kriterium „EMAS“ nach § 22 führt bei der Auswahl der Bieter dazu, dass viele mittelständische Unternehmen hier nicht mehr in Frage kommen könnten. Bedingt durch die Neuregelungen der EMAS-Verordnung und damit verbundenen bürokratischen Hürden haben sich viele gerade mittelständische Unternehmen aus dem EMAS-System zurückgezogen, die Zahl der registrierten Standorte ist deutlich gesunken. Während den größeren Unternehmen die Berücksichtigung von EMAS-Systemen noch relativ leicht fällt, können kleine und mittelständische Firmen die Anforderungen auch hinsichtlich des Dokumentations- und Überprüfungsaufwandes nicht mehr erbringen. Das Kriterium EMAS würde also dazu führen, dass sich kleine und mittelständische Unternehmen eher weniger an öffentlichen Aufträgen beteiligen können. Auch wenn die IHKs ihre Mitglieder bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen unterstützen, kann ein vorhandenes Umweltmanagementsystem wegen einer möglichen Benachteiligung kein entscheidungserhebliches Kriterium in Vergabeverfahren sein. Deshalb lehnen wir diese Regelung ebenfalls ab.

Zu § 27

Das in § 27 normierte Nachunternehmerverbot steht hinsichtlich Bauleistung im diametralen Gegensatz zur VOB/A 2009. Die Rechtsprechung sieht das Gebot der Selbstausführung erst dann verletzt, wenn weniger als 30 % der Leistung durch das Unternehmen selbst erbracht wird. Bei europaweiten Ausschreibungen spielt das Selbstausführungsgebot sogar keinerlei Rolle mehr. Hier kann auch ein GÜ Bieter sein. Die Genehmigungspflicht durch den Auftraggeber wird die unternehmerische Freiheit stark ein-

schränken. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip scheint nicht gewahrt, da das Vertragsrecht den Auftraggeber ausreichend vor Missbrauch schützt. Gleiches gilt für die Pflichten, die bei Nachunternehmereinsatz zu erfüllen sind. Dazu gehört auch eine gegebenenfalls verlangte Nennung des Namens der Nachunternehmer bereits bei Angebotsabgabe, die der BGH nur bei besonderen Gründen für erforderlich hält. Aus diesen Gründen lehnen wir diese Norm ab.

Zu § 28

Die Berücksichtigung vergabefremder Aspekte bei der Zuschlagserteilung, wie sie bereits im alten Vergabegesetz formuliert war, wird in § 28 um den Aspekt der Frauenförderung erweitert. Die Praxis zeigt, dass solche Regelungen kaum anwendungsrelevant werden.

Ein Nachweis einer angemessenen Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung widerspricht der in anderen Teilen dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Absicht zum Bürokratieabbau. Denn der Bieter muss sich mit erhöhtem Aufwand gegenüber bisherigen Ausschreibungen eine offizielle Bestätigung dieser Tatsache beschaffen. Hinzu kommt, dass der Begriff der "angemessenen Beteiligung" unbestimmt ist und damit vielen Auslegungen Tür und Tor öffnet. Wir verweisen darauf, dass frühere Vergabegesetze ähnliche Passi enthielten. Sie führten keineswegs zu der beabsichtigten Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung. Vielmehr mussten sich etliche kleine und mittlere Unternehmen mit erhöhtem Aufwand bestätigen lassen, dass sie gar nicht ausbildungsgerecht sind.

Hinzu kommt aus unserer Sicht eine deutliche Diskriminierung inländischer Betriebe gegenüber Unternehmen aus EU-Staaten, in denen es keine duale Berufsausbildung gibt. Diese können mit deutlich geringeren Investitionskosten den Einsatz von Trainees oder Stagiaires nachweisen, die in häufig vom Staat und nicht vom Ausbildungsbetrieb finanzierten Kurzlehrgängen ausgebildet werden. Dies ist keineswegs mit der Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz zu vergleichen, die für den einzelnen Betrieb Kosten von bis zu 80 000 Euro pro Auszubildenden verursacht. Hier wird somit ein Vergleich von deutlich unterschiedlichen Ausbildungen erzwungen, der deutschen, aber auch österreichischen und Schweizer Unternehmen zwangsläufig zum Nachteil im Wettbewerb um einen Auftrag gereicht. Angesichts von unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung in den EU-Staaten sind wir der Meinung, dass eine solche Anforderung deshalb unterbleiben sollte.

Auch wird es für kleine Unternehmen immer schwieriger, Ausbildungsplätze zu besetzen und auch die vorgesehene und vor allem nachweisbare Chancengleichheit von Frauen und Männern führt zu weiterem Aufwand bei den kleinen Unternehmen. Größere Betriebe haben dagegen eher die Möglichkeit, diese Kriterien zu erfüllen. Infolge dessen lehnen wir diese Regelung ebenso ab.

Zu § 29

Die Maßgabe von 10% für die Prüfungspflicht erscheint aufgrund der sehr unterschiedlichen Rechtsprechung der Vergabekammern zu den Unterangeboten angebracht. Sie entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Vergabekammer Hessen, so dass wir der Regelung in dieser Form zustimmen.

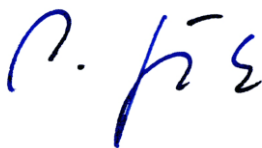
Zu §§ 34 und 35

Die §§ 34 und 35 enthalten einen Lösungsansatz für einen Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte. Diesen erachten wir als nicht geeignet. Die Vorinformationspflicht, das Akteneinsichtsrecht, die Präklusion und aufschiebende Wirkung des Nachprüfungsantrags sind wesentlicher Teil eines effektiven Rechtsschutzes. Allerdings ist er im Entwurf beim falschen Spruchkörper angesiedelt. Nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Vergabekammern sind prädestiniert, vergaberechtliche Entscheidungen zu überprüfen. Dazu haben sich die Kammern bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Primärrechtsausgestaltung im Unterschwellenbereich geäußert. Die einschlägigen Argumente sind dort zusammengefasst. Hervorzuheben ist allerdings, dass § 36 einer Rechtsgrundlage entbehrt. Effektiver Rechtsschutz kann niemals an Auftragswerten, wie sie dort festgelegt werden, festgemacht werden. Demzufolge lehnen wir auch diese Regelung ab.

Wir möchten nochmals deutlich machen, wie wichtig gerade der Mittelstand für die zukünftige Entwicklung der hessischen Wirtschaft und des Landes ist, und wir daher gemeinsam alles daran setzen müssen, den Mittelstand durch geeignete Rahmenbedingungen zu fördern. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, den Gesetzentwurf vorab kritisch konstruktiv zu würdigen und würden uns sehr freuen, wenn unsere Anmerkungen zu einem Diskussionsprozess und zu einer Weiterentwicklung des Entwurfes führen würden.

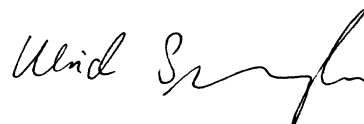
Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Kassel



Ulrich Spengler
Federführer



Entwicklungspolitisches Netzwerk
Hessen

EPN Hessen · Vilbeler Straße 36 · 60313 Frankfurt am Main

Herr Clemens Reif
Ausschuss Wirtschaft und Verkehr
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
D-65183 Wiesbaden

Entwicklungspolitisches
Netzwerk Hessen e.V.

Vilbeler Straße 36
D-60313 Frankfurt am Main

Telefon +49 / (0) 69-91 39 51 70
Telefax +49 / (0) 69-29 51 04

Internet www.epn-hessen.de
eMail info@epn-hessen.de

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) - Drucks. 18/3211 -

Frankfurt, 21. März 2011

Sehr geehrter Herr Reif,

mit Schreiben vom 08.02.2011 wurden wir in Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des hessischen Landtags zu einer öffentlichen Anhörung zu oben genannter Gesetzesvorlage eingeladen und darum gebeten, Ihnen vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Wir bedanken uns für die Einladung, der wir sehr gerne nachkommen.

Zum Gesetzentwurf Drucks. 18/1075 haben wir bereits im Oktober 2009 schriftlich Stellung genommen. Bezüglich des nun vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD möchten wir uns ausschließlich zu Abschnitt 4 zur Vergabe öffentlicher Aufträge und hier genauer zur Berücksichtigung sozialer Kriterien in der Auftragsvergabe (§ 19) sowie die Achtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 26) äußern.

Es ist anerkannte Tatsache, dass die Integration von sozialen und ökologischen Kriterien in die öffentliche Auftragsvergabe einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung leistet. Öffentliche Auftraggeber setzen damit Maßstäbe und Impulse für Unternehmen, die in Entwicklungsländern produzieren oder produzieren lassen, auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen hin zu wirken und geltende Mindeststandards zu implementieren.

Auf internationaler Ebene gibt es eine Reihe von Abkommen, die als Referenzrahmen für Arbeits- und Sozialstandards dienen. Dazu gehören neben der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere die von der ILO erarbeiteten Kernarbeitsnormen, auf die der Gesetzentwurf der SPD Bezug nimmt.

Auf europäischer und bundesdeutscher Ebene wurden Vergaberechtsreformen zur Integration sozialer Mindeststandards bereits vorgenommen. Auch in einigen Bundesländern ist dies bereits geschehen.

Nahezu alle deutschen Länder außer Hessen haben Beschlüsse gegen Produkte aus ausbeuterische Kinderarbeit gefasst. Die bisher fortschrittlichsten Vergabereformen wurden von den Ländern Hamburg, Berlin und Bremen vorgelegt, die analog zum vorliegenden Gesetzentwurf der SPD Hessen die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen vorsehen.

Hessen hat es sich erklärtermaßen zur Aufgabe gemacht, sich zum Vorreiter für nachhaltige und faire Beschaffung aufzuschwingen. Die gleichnamige Arbeitsgruppe der Nachhaltigkeitsstrategie, an der das EPN Hessen seit Beginn beteiligt ist, arbeitet seit Herbst 2009 an der Formulierung entsprechender Leitlinien und Fortbildungsinstrumente für die hessische Landesverwaltung. Der Diskussionsstand der Teilprojektgruppe "Normative Verankerung" entspricht auch weitestgehend dem von der Fraktion SPD vorgelegten Gesetzentwurf in den Punkten Integration sozialer Kriterien und der ILO-Kernarbeitsnormen. Damit ist Hessen bereit für eine Vorreiterrolle in diesem Bereich. Was fehlt, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung durch die politisch Verantwortlichen. Mit den Entwürfen von Fraktion DIE LINKE und Fraktion SPD liegen dem hessischen Landtag entsprechende Vorschläge vor, um den von der Regierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie eingegangenen Verpflichtungen auch als Gesetzgeber nachzukommen.

Wir unterstützen den von der SPD vorgelegten Gesetzentwurf bezüglich Abschnitt vier §26 daher unumwunden und nachdrücklich. Wir drücken gleichzeitig unsere Besorgnis aus, dass die in §19 des gleichen Abschnitts festgeschriebene Kann-Regelung die Soll-Regelung in §26 relativieren könnte. Denn es ist gerade diese Soll-Regelung, die dem Gesetzentwurf seinen progressiven Charakter im Sinne nachhaltiger Entwicklung verleiht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martina Blank
(Kordinatorin)



**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Landesgruppe Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49(0)611.1702-28
Fax +49(0)611.1702-30

Vorsitzender:
Dr. Constantin H.
Alsheimer

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Burkert
burkert@vku.de

Stellungnahme

des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) - Landesgruppe Hessen

zum
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein **Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner
und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur
Vergabe öffentlicher Aufträge**

(Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)

sowie zum
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
für ein **Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über
die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Wiesbaden, den 21.03.2011



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgruppe Hessen

I. Einleitung

Der VKU vertritt in Hessen 125 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Sparten Energie, Wasser und Entsorgung. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung. Mit den ca. 22.000 Beschäftigten in Hessen erwirtschafteten die VKU-Mitgliedsunternehmen 2008 über alle Sparten hinweg Umsatzerlöse in Höhe von mehr als 7.3 Mrd. Euro. Die Investitionen beliefen sich auf 550 Mio. Euro. Der ganz überwiegende Teil davon fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region.

Die im VKU organisierten Unternehmen sind in der Regel entweder als Eigenbetriebe oder Zweckverbände oder aber als Kapitalgesellschaften mit zumindest mehrheitlich kommunaler Beteiligung organisiert und sind damit in der Regel öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Mitgliedunternehmen des VKU fallen somit in den Anwendungsbereich der beiden Gesetzentwürfe. Bei der Vergabe von Aufträgen, die die Schwellenwerte erreichen, wenden die Unternehmen neben dem GWB die Sektorenverordnung (SektVO) an, soweit es um Tätigkeiten auf den Gebieten der Trinkwasser- und Energieversorgung oder des Verkehrs geht; bei anderen Tätigkeiten, insbesondere auf den Gebieten der Abwasser- oder Abfallentsorgung, beachten die kommunalen Unternehmen die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB/A) bzw. für Leistungen (VOL/A).

Der VKU unterstützt die den beiden Gesetzentwürfen zugrundeliegenden Ziele, den Mittelstand zielgerichtet zu fördern, die innovativen und ökologischen Aspekte bei der Auftragsvergabe stärker miteinzubeziehen und zudem faire und soziale Arbeitsbedingungen zu sichern. Gleichwohl lehnt der VKU den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wie auch den Entwurf der Fraktion DIE LINKE in wesentlichen Punkten ab.

Der VKU hält die folgenden Punkte für besonders kritisch:

- Die Regelungen des sachlichen Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 3 des SPD-Entwurfs und in § 2 Abs. 1 des Entwurfs der Fraktion DIE LINKE enthalten eine pauschale Formulierung, die dazu führt, dass **auch bei Aufträgen in den Sektoren Energie- und Trinkwasserversorgung und Verkehr die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB/A) bzw. für Leistungen (VOL/A) anzuwenden** sind. Dies widerspricht der bundesgesetzlich vorgesehenen Unterteilung des Vergaberechts in einen „klassischen Bereich“ und in einen „Sektorenbereich“. Für



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgruppe Hessen

Sektorenen Unternehmen würde die zusätzliche Beachtung der Regeln in VgV, VOB/A und VOL/A eine deutliche Mehrbelastung bedeuten und zu der absurden Situation führen, dass bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte strengere Vorgaben zu beachten wären als bei der Vergabe von Aufträgen, die die Schwellenwerte übersteigen.

- Die **Kontroll- und Sanktionspflichten** werden kommunale Unternehmen gegenüber den Bietern insbesondere bei der Beschaffung hoch spezialisierter technologischer Leistungen regelmäßig nicht durchsetzen können. Effektive Kontrollen können Ordnungsbehörden mit den typischen hoheitlichen Ermittlungsbefugnissen durchführen, nicht aber privatrechtlich organisierte Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen.
- Die **Ausweitung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich** gem. § 35 des SPD-Entwurfs führt zu deutlich mehr Bürokratie und zu langen, unflexiblen Vergabeverfahren und ist damit abzulehnen.
- Die **Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges** gem. § 35 des SPD-Entwurfs begegnet zudem schweren rechtlichen Bedenken. Ein **Verstoß gegen Art. 72, 74 des Grundgesetzes** erscheint hier sehr wahrscheinlich.

Die Ungleichbehandlung kommunaler Unternehmen und rein privater Unternehmen würde durch die Pflicht zur Anwendung von VOB/A und VOL/A, die Pflicht mit den Anbietern Kontrollen und Vertragsstrafen zu vereinbaren sowie die Einführung von Primärrechtsschutz noch verstärkt. Während rein private Unternehmen ohne die Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts und insbesondere ohne die Verzögerungen aufgrund von Nachprüfungsverfahren am Markt investieren können, werden kommunale Unternehmen schon jetzt - wie auch das Bundeskartellamt in der Sektoruntersuchung Stromerzeugung (S. 32) vom 13.01.2011 für den Bereich der Energieversorgung exemplarisch festgestellt hat - durch die Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts im Oberschwellenbereich benachteiligt. Dies gilt vor allem für Bereiche wie die Energieversorgung, in denen kommunale Unternehmen in immer stärkerem Maße im Wettbewerb agieren. Höherer Personalaufwand, längere Verfahrensdauern und die Einschränkung der notwendigen Flexibilität beim Agieren auf den Märkten würden die Wettbewerbsfähigkeit kommunaler Unternehmen gleich in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigen. Diese neuen und unnötigen Wettbewerbshindernisse zulasten kommunaler Unternehmen dürfen deshalb nicht errichtet werden.



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgruppe Hessen

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zum persönlichen Anwendungsbereich - § 3 Abs. 4 SPD-Entwurf, § 1 Entwurf DIE LINKE

Der Gesetzesentwurf betrifft alle öffentlichen Auftraggeber gem. § 98 Nr. 1 - 3 GWB. In der Folge werden Unternehmen in den Bereichen der Energie- und Trinkwasserversorgung und des Verkehrs mit überwiegend öffentlicher Beteiligung zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet, während entsprechende Unternehmen mit lediglich öffentlicher Minderheitsbeteiligung oder rein privaten Gesellschaftern das Gesetz nicht beachten müssen. Mehrheitlich kommunale Unternehmen müssen damit einen strengeren Rechtsrahmen beachten und werden somit im Wettbewerb mit privaten Anbietern benachteiligt.

Anders als Gebietskörperschaften und die meisten anderen öffentlichen Auftraggeber stehen kommunale Unternehmen mit ihren Dienstleistungen immer mehr im Wettbewerb. Dies gilt vor allem für den Bereich der Energieversorgung; aber auch in der Abfallentsorgung entwickelt sich Wettbewerb mit privaten Anbietern, die das Vergaberecht nicht beachten müssen. Die Pflicht zur Anwendbarkeit von vergaberechtlichen Bestimmungen führt zu einem erheblichen Mehraufwand und zu Verzögerungen bei den Beschaffungsvorgängen, aber auch dazu, dass potentielle Bieter angesichts vorgeschriebener Kontrollpflichten und Vertragsstrafen davon absehen, ein Angebot abzugeben. Gerade bei Ausschreibungen in hoch spezialisierten Bereichen der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, wie z. B. Kraftwerken, Biogasanlagen, Schalt- und Regelanlagen, in dem ohnehin nur wenige Anbieter in Frage kommen, führt der Verzicht von potentiellen Bietern auf Teilnahme an der Ausschreibung zu erheblich ungünstigeren Angeboten für die kommunalen Unternehmen.

Entgegen der Ansicht in der Begründung zu § 3 Abs. 4 des SPD-Entwurfs dürfte das Anknüpfen an § 98 Nr. 2 GWB nicht dazu führen, dass lediglich die öffentlichen Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen“. Denn nahezu alle öffentlichen Unternehmen können auch unter die Definition des § 98 Nr. 2 GWB subsumiert werden. Kommunale Versorgungs- oder Verkehrsunternehmen erfüllen nach Ansicht der entscheidenden Gerichte in der Regel sowohl den Tatbestand des § 98 Nr. 2 als auch den Tatbestand des § 98 Nr. 4 GWB (vgl. EuGH NZBau 2008, 393 - Stadtwärme Wien; OLG Düsseldorf Beschluss vom 17.02.2010 AZ: VII Verg 51/09; Willenbruch/Bischoff: Kompaktcommentar Vergaberecht § 98 GWB Rdn 91). Eine rechtlich belastbare Abgrenzung von Aufträgen, die in den Sektoren Energie, Trinkwasser und Verkehr oder in anderen wettbewerblich geprägten Bereichen vergeben werden, ist somit nicht vorhanden.



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgruppe Hessen

Der VKU lehnt daher die vorliegende Einbeziehung von öffentlichen Auftraggebern gem. § 98 Nr. 2 GWB in den Anwendungsbereich des Gesetzes ab.

2. Zum sachlichen Anwendungsbereich - § 2 Abs. 3 SPD-Entwurf, § 2 Abs. 1 Entwurf DIE LINKE

Die Gesetzentwürfe sehen pauschal die Anwendbarkeit der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bei der Vergabe von Aufträgen vor, welche die EU-Schwellenwerte nicht erreichen. Dies würde dem Wortlaut nach grundsätzlich auch Aufträge betreffen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden (vgl. § 1 Abs. 1 SektVO).

Diese Folge widerspricht jedoch bundesgesetzlichen Vorgaben, führt zu einem völlig unnötigen Mehraufwand für die Vergabestellen im Sektorenbereich und ist nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung wohl auch gar nicht beabsichtigt.

Letztendlich würden beide Gesetzentwürfe zu einem völlig absurden Ergebnis führen: Während Auftraggeber bei der Durchführung von Sektorentätigkeiten bei Aufträgen mit einem geringen Auftragswert, der die Schwellenwerte nicht erreicht, die strengen Regeln der VOB/A bzw. der VOL/A befolgen müssten, könnten sie bei Aufträgen mit einem deutlich höheren Auftragswert, der die Schwellenwerte übersteigt, den vergleichsweise flexiblen Ordnungsrahmen der Sektorenverordnung anwenden.

Eine Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts, insbesondere der Vorschriften der VOL/A und der VOB/A, im Unterschwellenbereich für kommunale Unternehmen, die in den Sektoren Energie, Trinkwasser und Verkehr tätig sind, ist daher strikt abzulehnen.

3. Kontrollen - § 32 des Entwurfs der SPD Fraktion und § 12 des Entwurfs der Fraktion DIE LINKE

Im Hinblick auf die Kontrollpflichten wird die nicht erfüllbare Erwartungshaltung an kommunale Unternehmen bei der Auftragsvergabe besonders deutlich. Effektive Kontrollen können Ordnungsbehörden mit den typischen hoheitlichen Ermittlungsbefugnissen durchführen, nicht aber privatrechtlich organisierte Versorgungs- oder Versorgungsunternehmen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass etliche in Frage kommende Bieter es angesichts von Kontrollpflichten und Verpflichtungen zu einer bestimmten Geschäftsabwicklung mit Nachunternehmern ablehnen, an einem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Außerdem haben gerade kleinere kommunale Unternehmen schlicht nicht die Verhandlungspositionen, um hoch spezialisierte Unternehmen, wie z. B. Siemens, zu



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgruppe Hessen

einer Änderung der konzerneigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bewegen. Bei Beachtung der Kontrollpflichten müssten kommunale Unternehmen künftig in vielen Fällen auf die Angebote bestens geeigneter Bieter verzichten und aufgrund der Einschränkung des Wettbewerbs auf weniger geeignete oder teurere Angebote eingehen.

Darüber hinaus haben wir gegenüber der vorgesehenen Kontrollverpflichtung schwere ordnungspolitische Bedenken: Privatrechtlich organisierte Stadtwerke können schlechterdings nicht Kontrollaufgaben übernehmen, die üblicherweise den Ordnungsbehörden oder den Staatsanwaltschaften obliegen und deren Durchführung regelmäßig durch formelle Gesetze zu regeln ist. Entsprechende Kontrollpflichten werden etwa nach den Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder des Arbeitnehmerentendegesetzes den allgemeinen oder besonderen Ordnungsbehörden übertragen. Die Übertragung entsprechender Befugnisse auf Unternehmen in Privatrechtsform erscheint aber nicht angebracht.

Nicht nur bei der Vertragsanbahnung mit großen Unternehmen, auch bei dem Abschluss von Verträgen mit örtlichen Handwerksunternehmen dürfte die vertragliche Vorgabe, sich Kontrollen durch das kommunale Unternehmen zu unterwerfen, ein großes Hindernis darstellen.

4. Sanktionen - § 33 des Entwurfs der SPD Fraktion und § 13 des Entwurfs der Fraktion DIE LINKE

Auch die vorgesehene Einführung von Vertragsstrafen wird - wie oben beschrieben - regelmäßig nicht durchsetzbar sein.

Weiter ist zu bedenken, dass Bieter, die sich trotzdem mit der Vereinbarung von Vertragsstrafen einverstanden erklären und dabei auch die Verantwortung für das Verhalten von Nachunternehmern übernehmen müssen, die maximale Vertragsstrafe von fünf Prozent des Auftragswertes von vornherein in das Angebot einpreisen. Aufgrund des zu erwartenden höheren Ausgangspreisniveaus würden kommunale Unternehmen gegenüber den rein privaten Anbietern ein weiteres mal benachteiligt.

5. Ablehnung von Produkten aus Kinderarbeit und Zwangsarbeit - § 26 des Entwurfs der SPD Fraktion und § 4 des Entwurfs der Fraktion DIE LINKE

Inhaltlich sind wir mit den Ausführungen völlig einverstanden. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass die genannten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation bereits jetzt in Deutschland geltendes Recht darstellen und von den kommunalen Unternehmen beachtet werden. Weiteren Regelungsbedarf sehen wir nicht.



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Landesgruppe Hessen

6. Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien

Wir begrüßen die Verankerung der sog. „vergabefremden“ sozialen und ökologischen Kriterien in den Vergabeverfahren, soweit die Auftraggeber im individuellen Fall selbst über die Anwendung dieser Kriterien entscheiden können, so wie dies in § 19 des SPD-Entwurfs formuliert ist. Auftraggeber können aufgrund ihrer Sachnähe zum Auftragsgegenstand am besten entscheiden, ob mit einem bestimmten Auftrag auch andere gesellschaftliche Ziele erreicht werden können oder ob die Einbeziehung vergabefremder Kriterien lediglich Aufwand verursachen würde, ohne zur Erreichung der verfolgten Ziele beitragen zu können. Eine Pflicht der Auftraggeber wie in §§ 5 und 6 des Entwurfs der Fraktion DIE LINKE, bestimmte Vorgaben wie die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen oder die berufliche Erstausbildung zwingend bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, ist sachfremd und daher abzulehnen.

7. Informations- und Wartepflicht - § 34 SPD-Entwurf

Kommunale Unternehmen müssen im Gegensatz zu rein privaten Unternehmen bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte die Vorgaben des Vergaberechts beachten. Diese Vorgaben verursachen bei kommunalen Unternehmen Personal- und Zeitaufwand und behindern damit die unternehmerische Tätigkeit. Gerade für Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, insbesondere die Unternehmen im Bereich der Energieversorgung, stellt dies eine Benachteiligung gegenüber solchen Unternehmen dar, die nicht an die Vorgaben des Vergaberechts gebunden sind und die deshalb flexibler und ohne Verzögerungen Investitionen tätigen können. Die Einführung von Informations- und Wartepflichten entsprechend § 101a GWB verbunden mit der Gewährung von Primärrechtsschutz für die Masse der Unterschwellenvergaben würde diese Benachteiligung gegenüber rein privaten Unternehmen noch verstärken. Aus diesem Grund ist auch die Anwendbarkeit von § 101a GWB im Unterschwellenbereich abzulehnen.

8. Verwaltungsrechtsweg - § 35 SPD-Entwurf

Vergabeentscheidungen unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen seit jeher der gerichtlichen Kontrolle. Es wird jedoch grundsätzlich kein Primärrechtsschutz gewährt. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Vergaberegeln im Unterschwellenbereich dem Haushaltsrecht zuzuordnen sind, das den Staat und seine Untergliederungen verpflichtet, mit Haushaltsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Der Wettbewerb ist dabei nur Mittel, nicht aber Zweck des Vergaberechts im Unterschwellenbereich. Subjektive Rechte zugunsten der Bieter gewährt das Vergaberecht im Unterschwellenbereich dagegen nicht. Bieter sind daher in diesem Bereich auf den Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 des Grundgesetzes beschränkt.



**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Landesgruppe Hessen

Die Ausweitung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich ist bislang stets zu Recht mit Hinweis auf die Schaffung zusätzlicher Bürokratie und die Verzögerung öffentlicher Investitionen abgelehnt worden (z. B. Drucks. 16/10117, S. 14).

Die Zuweisung von Vergaberechtsstreitigkeiten zu den Verwaltungsgerichten halten wir nicht für zweckmäßig. Denn auch oberhalb der Schwellenwerte sind nicht die Verwaltungsgerichte für das Vergaberecht zuständig, sondern die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte.

Weiterhin ist überaus fraglich, ob die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges für Angelegenheiten des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht überhaupt rechtmäßig ist. Unserer Ansicht nach liegt darin ein Verstoß gegen Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Nach diesen Artikeln haben die Bundesländer nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Den Bereich der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges hat der Bund aber bereits in § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abschließend geregelt. Gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist für die Eröffnung des Verwaltungsgerichtsweges das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit erforderlich. Eine solche liegt nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 02.05.2007 (AZ: 6 B 10/07) aber gerade nicht vor, da sich „die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in aller Regel auf dem Boden des Privatrechts bewegt.“ (Rdn 5).

Die Regelung zur Eröffnung des Rechtsweges in § 35 des SPD-Entwurfs ist damit aller Wahrscheinlichkeit nach mangels Gesetzgebungsbefugnis des Landes Hessen rechtswidrig. Auch der Freistaat Thüringen hat von einer entsprechenden Regelung aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wieder Abstand genommen.

§ 35 des SPD-Entwurfs ist somit abzulehnen.



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn MdL
Clemens Reif
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen	50.59-ar
<i>Bitte bei Antwort angeben</i>	
zuständig	122
Durchwahl 14 08 -	Frau Arlt
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	08.02.2011
Datum	22.03.2011

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
zu den Gesetzesentwürfen der Fraktion DIE LINKE Drucks. 18/1075
und der Fraktion der SPD Drucks. 18/3211**

Sehr geehrter Herr Reif,

von einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren sehe ich ab, weil ich keine Datenschutzaspekte erkennen kann, die mit den Gesetzentwürfen tangiert würden.

Aus diesem Grund beabsichtige ich auch keine Teilnahme an der Ausschusssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Arlt

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
zwischen 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet <http://www.datenschutz.hessen.de>

Hessischer Städtetag

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft
und Verkehr im Hessischen Landtag
Herrn Clemens Reif
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: _____
Ihr Zeichen: I A 2.4

Unser Zeichen: TA 790.3 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 17.03.2011
Stellungnahme 033-2011

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17.12.2007 – Drucks. 18/1075

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/3211

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Reif,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwürfen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge. Insoweit nehmen wir Bezug auf den Beschluss unseres Präsidiums und Hauptausschusses vom 6.9.2007 anlässlich der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über die Sicherung von Tariftreue, Fachkunde und Ausbildung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz) – Drucks. 16/7503 – und dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Hessisches Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) – Drucks. 16/7720.

Der Hessische Städtetag hat sich wie folgt positioniert:

1. Der Hessische Städtetag befürwortet gesetzliche Initiativen die gewährleisten, dass die Tariftreue bei öffentlicher Auftragserteilung sichergestellt werden kann, um Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen.
2. Er wirft dabei die Frage auf, ob bei der Auftragsvergabe Unternehmen unterstützt werden können, die sich der beruflichen Erstausbildung besonders widmen.
3. Die Überwachung der Tariftreue obliegt den staatlichen Behörden. Sollten angesichts der Überwachung kommunale Kosten entstehen, ist dies eine Frage des Konnexitätsprinzips.

Dem Beschluss ist unsererseits heute nichts zuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung World Economy, Ecology & Development

WEED • Eldenaer Str. 60 • 10247 Berlin

Herr Clemens Reif
Ausschuss Wirtschaft und Verkehr
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
D-65183 Wiesbaden



weed

Absender dieses Schreibens:
Veselina Vasileva

Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin
Tel.: 030 – 280 41 811
veselina.vasileva@weed-online.org

(Betr.) Schriftliche Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HvgG), 17. Dezember 2007– Drs. 18/1075

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) - Drs. 18/3211

Berlin, den 23.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen sehr gern der Einladung nach, schriftliche Stellung zu den oben genannten Gesetzesentwürfen zu nehmen. Unserer Expertise entsprechend nehmen wir im Folgenden ausschließlich zu den Bereichen der sozialen und ökologischen Standards sowie Nachweis und Kontrolle Stellung (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE § 4, § 7, § 12 und Gesetzentwurf der Fraktion der SPD § 4, § 7, § 19-24, § 26, § 32).

Hessen zum Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung machen

Wir begrüßen die in Hessen mit dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD nach gut drei Jahren wieder aufgenommene politische Debatte zur Verabschiedung eines Tariftreue- und Vergabegesetzes unter Berücksichtigung fairer, sozialer und ökologischer Kriterien. Mit diesem Schritt gehört Hessen zu den 13 Bundesländern, in denen entweder aktuell Prozesse zur Erarbeitung eines Landesvergabegesetzes stattfinden (BB, MV, SH, TH, NW, BY) oder bereits ein Tariftreue- und Vergabegesetz verabschiedet wurde (HH, HB, BE, RP, NI, SL).

Die Besonderheit in Hessen ist, dass bereits seit Herbst 2009 ressortübergreifend an der Erarbeitung eines umsetzungsfähigen Konzepts für eine ökologische und soziale Beschaffung gearbeitet wird. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich Hessen zum Ziel gesetzt „Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zu sein. Gemäß einer Kabinettsentscheidung vom 06. Juli 2009 wurden dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen

gemeinsam die Federführung für das gleichnamige Nachhaltigkeitsprojekt übertragen. Das Konzept des Projektes überzeugt mit ressortübergreifender Arbeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, mit sowohl finanzieller als auch personeller Beteiligung der Ressorts, mit klar definierten Zielen, Vorgehensweise, Zeitplan und Zuständigkeiten und der thematischen Aufteilung in sieben Arbeitsgruppen.¹

Nun gilt es die in Hessen bestehenden Praktiken gesetzlich zu untermauern und durch die Verabschiedung eines Tariftreue- und Vergabegesetzes der Berücksichtigung fairer, sozialer und ökologischer Kriterien in die öffentliche Auftragsvergabe die notwendige politische Legitimität zu verleihen. Aus unserer Sicht ist es für ein Land, welches sich die Förderung der ökologischen und sozialen öffentlichen Beschaffung zum Ziel gesetzt hat, unerlässlich, diese Zielsetzung auch gesetzlich durch verbindliche rechtliche Vorschriften zu verfestigen.

Ökologische Aspekte

Es ist zu bedauern, dass die Gesetzesentwürfe beider Fraktionen eine zu schwache Formulierung bei den ökologischen Standards gewählt haben, obwohl im Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) bereits ein viel weiter reichender Regelungsumfang gewählt worden ist. Gemäß § 2 Absatz 1 HAKA soll u.a. bei der Beschaffung solchen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die die Umwelt möglichst wenig belasten.² Deswegen ist unsere Forderung nach einer verbindlichen Regelung der ökologischen Beschaffung nach den Beispielen des Bremischen (§ 19) und Berliner (§ 7) Vergabegesetzes nicht unangemessen, sondern knüpft an bestehendem Hessischem Landesrecht an. Ferner ist bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote zu empfehlen auch die vollständigen Lebenszykluskosten der gelieferten Leistungen zu berücksichtigen.

ILO-Kernarbeitsnormen

Unserer Forderung nach verbindlichen Regelungen nachhaltiger Beschaffung entsprechend, begrüßen wir sehr § 4 des Entwurfes der Fraktion DIE LINKE und in § 26 des Entwurfes der SPD-Fraktion, wo beide Fraktionen ihre Bekenntnis zur Achtung der ILO-Kernarbeitsnormen eindeutig signalisieren. Des Weiteren verweisen wir ausdrücklich auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Produkten mit und ohne unabhängige Zertifizierung, der ebenfalls im Gesetzestext eine geeignete und praxisbezogene Berücksichtigung finden muss. Bei Produktgruppen mit unabhängiger Zertifizierung können, wie in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehen, als Nachweis entsprechende Siegel und Zertifikate gefordert werden. Bei Produktgruppen wie z.B. Computern, bei denen zertifizierte Alternativen noch nicht auf dem Markt vorhanden sind, muss auf Verpflichtungserklärung der Bieter zurückgegriffen werden. Mit der Unterzeichnung einer Bietererklärung bei Angebotsabgabe sichert der Bieter zu, dass er die geforderten Kriterien bei der Ausführung des Auftrages einhalten kann.

Die abgestufte Bietererklärung ist zurzeit die in Deutschland am häufigsten genutzte Verfahrensweise. In einem dreistufigen Verfahren wird der Bieter entweder nach einem Zertifikat über die Einhaltung der geforderten sozialen Kriterien oder alternativ nach einer Eigenerklärung gefragt. Kann er nicht garantieren, dass die Kriterien tatsächlich eingehalten werden, verpflichtet er sich zur Durchführung so genannter zielführender Maßnahmen.³ Wir fordern für die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe die Vervollständigung des Instrumentes der Bietererklärung um den Punkt der zielführenden Maßnahmen. Denn nur so kann bei Produktgruppen ohne unabhängige Zertifizierung langfristig eine

¹ Mehr zum Projekt „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ http://www.hessen-nachhaltig.de/c/document_library/get_file?uuid=a4bc8de4-b5e2-4a7a-b690-3bc4cf3ae6c8&groupId=247111 (23.03.2011)

² Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA), 20. Juli 2004, [http://www.umweltruf.de/recht/bl_d/hes/\(hes\)-GVBl-107_00.htm#2](http://www.umweltruf.de/recht/bl_d/hes/(hes)-GVBl-107_00.htm#2) (23.03.2011)

³ Bietererklärungen als Instrument zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung. Gutachten von Prof. Dr. Markus Krajewski und Rike Krämer sowie Musterbietererklärungen CorA, WEED, CIR 2010, <http://pcglobal.org/files/gutachten-webversion.pdf> (23.03.2011)

Veränderungen der Herstellungspraktiken der Unternehmen und damit eine Verbesserung internationaler und nationaler Arbeitsrechte bewirkt werden.

Entlastung der beschaffenden Stellen

Des Weiteren soll ein erklärtes Ziel des Hessischen Vergabegesetzes sein, durch die im Gesetz vorgenommenen Regulierungen die beschaffenden Stellen zu entlasten und ihnen praktikable und unbürokratische Vorgehensweisen zu ermöglichen. Aus diesem Grund empfehlen wir ausdrücklich nicht nur die Aufnahme zielführender Maßnahmen als Nachweiserbringung in beiden Gesetzestexten, sondern darüber hinaus auch die Erstellung einer Produktliste, die kritische Produktgruppen definiert, bei denen der Verdacht auf Arbeitsrechtsverletzungen besteht und entsprechende Hilfestellung für die beschaffenden Stellen anbietet. Dabei kann sich Hessen am Beispiel des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes orientieren (§ 8, Abs. 3) und im Vergabegesetz die zuständige Behörde mit der Erstellung einer entsprechenden Produktliste beauftragen. Gleiches gilt für die ökologischen Kriterien (Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz, § 7, Abs. 3). Sollten Bedenken einer Überfrachtung des Gesetzestextes aufkommen, lässt sich das Beispiel des Bremischen Vergabegesetzes umsetzen, welches die Konkretisierung der Bereiche ‚Zertifizierungen und Nachweispflicht‘ sowie ‚Kontrolle und Sanktionen‘ durch eine Rechtsverordnung vorsieht (§ 18, Abs. 2).

Kontrolle

Für die nachhaltige Verankerung ökologischer und sozialer Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe ist es von großer Bedeutung die Einhaltung der geforderten Kriterien durch Kontrollen sicherzustellen und damit „Green Washing“ und „Social Washing“, also die Imagepflege von Unternehmen durch bloße Vorgabe von ökologischem oder sozialem Engagement, zu vermeiden. Deswegen begrüßen wir die im Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE vorgesehene Kontrolleinrichtung. Die Einrichtung einer Kontrollgruppe, die sowohl die Einhaltung von Mindestlohn und Tariftreue als auch die Einhaltung der Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie ökologische Kriterien überprüft, würde ebenfalls zur Entlastung der zuständigen beschaffenden Stellen beitragen. Als Referenz für die praktische Umsetzung könnte das Land Berlin dienen, das aktuell mit der Einrichtung der Kontrollgruppe befasst ist.

Servicestelle und Schulungsangebot

Ebenfalls aus Gründen der Entlastung und Entbürokratisierung der öffentlichen Vergabe ist die Einrichtung einer beratenden zentralen Servicestelle für beschaffende Stellen sowohl für inhaltliche als auch für rechtliche Fragen der ökologischen und sozialen Beschaffung unerlässlich. Aufgrund der Aktualität und Dynamik des Themenfeldes ist es ebenfalls von großer Bedeutung nachhaltige Thematiken in die Schulungsangebote für die BeschafferInnen zu integrieren und dadurch einen höheren Grad an Sensibilisierung, Aufbau inhaltlicher Kompetenzen und Erfahrungsaustausch zu fördern. Deswegen fordern wir beide Fraktionen auf, die Einrichtung einer Servicestelle in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Kein bürokratischer Aufwand für Verwaltung und Unternehmen, keine zwingende Verteuerung

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und auch aus dem europäischen Ausland, wie z.B. den Niederlanden oder Schweden, zeigen, dass sich der bürokratische Aufwand durch die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien nicht zwingend erhöhen muss. Im Gegenteil, er ließe sich sogar reduzieren, wenn die entsprechenden Vorgehensweisen gewählt und angegangen werden.

Schon lange werden die Anforderungen nach nachhaltigem Wirtschaften von verantwortungsvollen Unternehmen erfolgreich und ohne bürokratischen Aufwand umgesetzt. Die Schwierigkeiten, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, liegen eher darin, dass sie seitens der

öffentlichen Hand mit unterschiedlichsten Anforderungen konfrontiert werden. Dies ließe sich durch konkrete verbindliche Vorgaben im Hessischen Vergabe- und Tarifreugesetz vermeiden.

Ferner zeigt die praktische Erfahrung aus Ländern wie Bremen, dass die Einführung ökologischer und sozialer Standards in die Auftragsvergabe nicht wie befürchtet zu mehr Kosten führen muss. Im Gegenteil: Sowohl die Auftragsvergabe nach ökologischen Kriterien als auch die Vergabe unter Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen deckten hier Einsparungspotentiale auf.⁴

Keine rechtlichen Bedenken

Mittlerweile ist der Großteil aller rechtlichen Fragen bei der Verankerung ökologischer und sozialer Kriterien geklärt. Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte gelten die 2004 verabschiedeten EU-Vergaberichtlinien 2004/171, Art. 38, EG und 2004/181, Art. 26, EG. Darin wird explizit die Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien in der Auftragsvergabe erlaubt. Diese Richtlinien wurden im April 2009 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in das deutsche Recht übersetzt (Neufassung §97 Abs. 4 GWB). Folglich können auch unterhalb der Schwellenwerte soziale und umweltbezogene Anforderungen in der Auftragsvergabe gestellt werden. Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Kommission im Februar 2011 den Leitfaden "Sozialorientierte Beschaffung. Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen", in dem die Anwendung der ILO-Kernarbeitsnormen erklärt und empfohlen wird. Bereits 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission den Leitfaden „Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“.

Der Nutzen einer verantwortungsvollen nachhaltigen Beschaffung

Der Nutzen einer verantwortlichen Beschaffung nach ökologischen, sozialen und fairen Kriterien ist vielfältig:

- Schaffung eines gerechten Wettbewerbs auf Grundlage der Einhaltung fairer, sozialer und ökologischer Kriterien aller an öffentlichen Ausschreibungen beteiligten Unternehmen
- Verhinderung von Tarif- und Sozialdumping
- Durchsetzung von menschenwürdiger Arbeit weltweit
- Langfristige Spareffekte durch umweltfreundliche und klimaneutrale Beschaffung
- Effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen
- Verantwortung gegenüber der zukünftigen Generationen

Umso wichtiger ist es, dass auch das Land Hessen bei der Beschaffung öffentlicher Güter seiner Verantwortung nachgeht, seine enorme Einkaufsmacht einsetzt und mit gutem Beispiel seiner Verpflichtung und Glaubwürdigkeit gegenüber verantwortungsbewussten Unternehmen und der Bevölkerung nachkommt.

Herzliche Grüße,
Veselina Vasileva
(Projektkoordinatorin für nachhaltige öffentliche Beschaffung)

⁴ Für nähere Informationen: <http://senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=39405> (23.03.2011)